

## **4. Von freiwilliger Selbstbindung zum Handlungszwang: Dynamiken von Reputation und Intervention**



# Die Reputation des Garanten. Die Intervention Karls I. in La Rochelle, 1627–1628

Christian Wenzel

## 1. Einleitung

Am 28. Januar 1628 schlossen Karl I. von England und das belagerte La Rochelle einen Bündnisvertrag, der ein bemerkenswertes Versprechen des englischen Königs festhielt: Er sagte den Hugenotten nicht nur seine militärische und finanzielle Hilfe für ihren Krieg gegen Ludwig XIII. zu, sondern versprach auch, sie bei ihren Bemühungen zu einem Friedensvertrag zu unterstützen. Dieser sollte die rechtliche Stellung der religiösen Minderheit Frankreichs bestätigen und durch Karl I. garantiert werden: „Sa Majesté s’oblige [...] de leur garentir ledit Traité.“<sup>1</sup> Im frühneuzeitlichen Verständnis umfasste ein solches Garantieverprechen das Recht und die Pflicht eines Akteurs, Vertragsparteien notfalls gewaltsam zur Einhaltung ihrer vertraglichen Verpflichtungen anzuhalten. Im Bereich des frühneuzeitlichen Völkerrechts, in dem sich auch der von den Hugenotten erhoffte Friedensvertrag mit Ludwig XIII. bewegt hätte,<sup>2</sup> hätte diese Verpflichtung

- 
- 1 Bündnisvertrag von La Rochelle (1628), in: *Dumont*, *Corps universel diplomatique*, Bd. 5/2, 538, Art. 11. Als Vertragsparteien fungierten „Charles I. Roi de la Grand’ Bretagne“ auf der einen und „le Maire, les Echevins, Pairs, Bourgeois, & Habitans de la Ville de La Rochelle“ auf der anderen Seite.
  - 2 Der Begriff des „Völkerrechts“ ist hinsichtlich seiner analytischen Präzision und Tauglichkeit für die Vormoderne im Allgemeinen und die Frühe Neuzeit im Besonderen in den letzten Jahren hinterfragt und problematisiert worden. Die Kritik richtet sich dabei auf die mitunter anachronistische Projektion moderner Zuschreibungen von Staatlichkeit und Souveränität auf „Völkerrechtssubjekte“, bei denen sich diese Kategorien als flexibel, umstritten und in ihrer Aushandlung befindlich darstellen. Anschaulich für die damit einhergehenden teleologischen Narrative ist etwa die Einschätzung von *Haggenmacher*, *Some Hints*, 316: „The very concept of a treaty-making power as we know it [...] is intimately linked to modern international law and to its basic subject, the sovereign State.“ Zu dieser grundsätzlichen Problematik vgl. *Kintzinger*, *Recht*, 11f. und *Jucker*, *Mittelalterliches Völkerrecht*. Zur Problematik teleologischer Projektionen von Staatlichkeit und Souveränität als zentraler Eigenschaften „völkerrechtlicher Subjekte“ in der Frühen Neuzeit vgl. *Tischer*, *Kriegsbegründungen*, 58–78, *Steiger*, *Rechtliche Struk-*

Karls I. damit weitreichende Folgen gehabt: Er hätte das Recht und die Pflicht bekommen, sowohl Ludwig XIII. als auch die Hugenotten zur Vertragstreue zu zwingen und vertragsbrüchiges Verhalten zu sanktionieren – das Recht und die Pflicht also, notfalls in Frankreich zu intervenieren. Das Bemerkenswerte an dieser Klausel des Bündnisvertrags von 1628 ist nun, dass die Vorstellung einer Garantenrolle Karls I. für einen Vertrag zwischen Ludwig XIII. und den Hugenotten nicht neu war. Vielmehr hatte Karl I. bereits im Juli 1627 mit diesem Anspruch in Frankreich interveniert und sich dabei auf das Argument gestützt, als Garant eines – seiner Darstellung nach gebrochenen – Vertrags zur Intervention gezwungen zu sein, um eine zentrale Kategorie fürstlichen Handelns nicht zu gefährden: „[A]nd that is his honor by which he stands obliged in his promise.“<sup>3</sup> Auch außenstehende Beobachter betonten mit Blick auf die von Karl I. beanspruchte Garantie und die in die Wege geleitete Intervention „how that king’s reputation is involved.“<sup>4</sup>

Dieser Beitrag verfolgt die übergeordnete Leitfrage dieses Sammelbands nach Ambivalenzen von „Recht zur Intervention“ und „Pflicht zur Intervention“ anhand der Intervention Karls I. in La Rochelle 1627/1628. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, inwiefern Vorstellungen herrscherlicher Reputation mit der Funktion des Garanten zusammenhängen und inwiefern dieser Zusammenhang eine Rolle bei der Konstruktion von Rechten und Zwängen zur Intervention spielte. Dazu sind im Folgenden mehrere Schritte notwendig: Zuerst bedarf es einiger grundlegender methodischer Überlegungen. Sowohl Reputation als auch Garantien sind in der Frühneuzeitforschung bislang nur am Rande und – vor allem – noch nicht im Zusammenhang untersucht worden. Daher ist zunächst zu klären, was frühneuzeitliche Akteure unter Reputation und Garantien verstanden

---

turen und *Steiger*, Zwischen-Mächte-Recht, 47–74. Wenngleich die hugenottische Minderheit aus der Retrospektive moderne Kategorien von Staatlichkeit und Souveränität nicht erfüllte, agierte sie – im Übrigen nicht erst seit den 1620er Jahren – doch als Akteur im Bereich völkerrechtlicher, weil mit Akteuren außerhalb des französischen Gemeinwesens geschlossener Verträge. Diese Problematisierung von „Völkerrecht“ steht auch hinter entsprechenden Verwendungen des Begriffs im Folgenden. Zur damit verbundenen Frage nach einem hugenottischen „Staat im Staate“ vgl. *Souriac*, Perzeption.

- 3 Sr. William Beechers proposition to the Rochelliers, [22].07.1627, National Archives (Kew) (im Folgenden: NA) State Papers (im Folgenden: SP), Foreign, France, 78/82/60r–61v, hier 61r.
- 4 Zorzi Zorzi an den Dogen und Senat von Venedig, 02.03.1628, in: Calendar of State Papers relating to English Affairs in the Archives of Venice (im Folgenden: CSP Venice), Bd. 21, Nr. 3.

und wie sie diese Kategorien in Relation setzten. Zudem soll gezeigt werden, inwiefern Reputation und Garantien als Gegenstände kulturgeschichtlicher Perspektiven fruchtbar gemacht werden können. In einem zweiten Schritt wird dann die Vorgeschichte der Intervention Karls I. in den 1620er Jahren herausgearbeitet, wobei hier insbesondere die Friedensverträge zwischen Ludwig XIII. und den Hugenotten sowie die darauf bezogene Konstruktion einer englischen Garantie im Mittelpunkt stehen. Diese Garantie spielte dann eine entscheidende Rolle für die Begründung der Intervention Karls I. 1627 – ein Deutungsangebot, das mit den Kategorien von Garantie und Reputation operierte und in einem dritten Schritt analysiert wird. Diese Konstruktion Karls I., als Garant zum Eingreifen berechtigt und verpflichtet zu sein, blieb nicht unkritisiert, sondern wurde zum Gegenstand einer kontroversen öffentlichen Debatte, die – in ihren Grundzügen – in einem vierten Schritt beleuchtet wird, bevor ein kurzes Fazit die Ergebnisse zusammenfasst und thesenartig zuspitzt.

## 2. Konzeptionelle Überlegungen: Reputation und Garantien in der Frühen Neuzeit

Ein Blick auf den Forschungsstand zeigt, dass sowohl Reputation als auch Garantien bislang als eher randständige Untersuchungsgegenstände behandelt worden sind. Reputation ist von der geschichtswissenschaftlichen Forschung vor allem als Synonym und Teilmenge von „Ehre“ verwendet und untersucht worden.<sup>5</sup> So umfangreich und mitunter schwer überschaubar die Forschung zu „Ehre“ seit den 1990er Jahren geworden ist,<sup>6</sup> so fragmentarisch und methodisch heterogen ist die Beschäftigung mit Reputation bislang geblieben. Hier überwiegen Ansätze, die – ausgehend von und aufbauend auf einem politiktheoretisch-normativen Höhenkamm – Reputation dort untersucht haben, wo der Begriff „Reputation“ explizite Verwendung fand. Diese begriffsgeschichtlichen Untersuchungen haben zwar überzeugend herausgearbeitet, welch hoher Stellenwert Reputation

---

5 Zur Forschungsgeschichte und zum Forschungsdesiderat instruktiv *Rohrschneider*, Reputation, 333 ff.

6 Für einen Längsschnitt durch unterschiedliche methodische und empirische Zugänge zu Ehre siehe exemplarisch und mit jeweils weiterführender Literatur *Burkhardt*, Geschichte der Ehre, *Dauser*, Ehren-Namen, *Dinges*, Stadtgeschichte, *Dinges*, Ehre, *Fuchs*, Über Ehre kommunizieren, *Graf*, Art. „Adelsehre“, *Kampmann*, Friede, *Tischer*, Kriegsbegründungen, 151–158, *Weber*, Art. „Ehre“, *Weber*, Honor, *Wrede / Carl* (Hrsg.), Schande und Ehre.

im Bereich der frühneuzeitlichen Herrschaftslehre zugeschrieben wurde, sind dabei aber nicht über diese explizite Begriffsverwendung hinausgegangen.<sup>7</sup> Diese Vorgehensweise beziehungsweise Beschränkung steht in einem gewissen Spannungsfeld zur neueren Ehrforschung, in der sich inzwischen ein sozialkonstruktivistischer Zugang zu Ehre etabliert hat: Unter Ehre wird hier ein „wandelbares, komplexes Regelsystem wechselseitiger Wertzumessung“ verstanden, „daß maßgeblich sowohl individuelle Selbstachtung als auch rollen- und gruppenspezifische Wert- und Rangvorstellungen“ konstruierte und kommunizierte und damit als soziales Distinktionsmerkmal fungierte, aber auch als kommunikativer Code.<sup>8</sup>

Für Reputation fehlt ein entsprechender sozialkonstruktivistischer Zugang, der nicht allein auf den Wortgebrauch rekurriert. Hier bieten sich Ansätze aus dem Bereich der Internationalen Beziehungen und des Völkerrechts an, die ein Verständnis von Reputation formuliert haben, das sich auch für frühneuzeitliche Kontexte fruchtbar machen lässt. In seiner 1996 erschienenen Studie zu *Reputation and International Politics* hat der US-amerikanische Politikwissenschaftler Jonathan Mercer dafür plädiert, Reputation als „a judgment of someone’s character (or disposition) that is then used to predict or explain future behavior“ zu verstehen.<sup>9</sup> Dieser Ansatz, der zunächst auf die Erklärung von Abschreckungspolitik im 20.

---

7 Siehe Zunkel, Art. „Ehre, Reputation“, 52 ff., Rohrschneider, Reputation, Fuchs, Über Ehre kommunizieren, 66, Burkhardt, Geschichte der Ehre, 50–66.

8 Zur Definition Weber, Art. „Ehre“. Zu Ehre als sozialem Distinktionsmerkmal vgl. Zunkel, Art. „Ehre“, Fuchs, Über Ehre kommunizieren, 63–67, Burkhardt, Geschichte der Ehre, 11–18 und 28–74, Graf, Art. „Adelsehre“; Backmann / Künast, Einführung, 15 f., mit Blick auf instrumentalistische Vorstellungen herrschaftlicher Strukturierung und Durchdringung auch Weber, Honor, 71–75. Zu Ehre als Code, in Anlehnung an Norbert Elias verstanden als „die Transformation bestimmter gesellschaftlicher Funktionen in eine andere Semantik“, vgl. Dinges, Stadtgeschichte, 411 und Dinges, Ehrenhändler, 387 f. Zu den Spannungen zwischen den unterschiedlichen Zugängen Backmann / Künast, Einführung, 15 und Fuchs, Über Ehre kommunizieren, 64 f.

9 Mercer, Reputation, 6. Zur forschungsgeschichtlichen Lokalisierung von Mercers Ansatz siehe Brewster, Reputation, 524–543. Grundsätzlich bleibt Mercer einer „realistischen“ Perspektive auf Internationale Beziehungen im Allgemeinen und die Möglichkeiten und Grenzen von Reputation in Bezug zu Abschreckungspolitik im Besonderen verhaftet, wie Mercer, Reputation, 212 f. zeigt. Diese spezifische empirische Schlussfolgerung schmälert allerdings, wie im Folgenden detailliert gezeigt werden wird, nicht die grundsätzlichen konzeptionellen Möglichkeiten seines Ansatzes für frühneuzeitliche Fragestellungen, gerade weil sich enge Schnittmengen zwischen dem frühneuzeitlichen und dem konzeptionellen Verständnis von Reputation ergeben.

Jahrhundert zielte, ist nach seiner Veröffentlichung vielfach rezipiert, kritisiert und anhand anderer Fragestellungen verfeinert worden.<sup>10</sup> Dabei ist die Bedeutung, die der Beobachtung und Deutung von Handlungsweisen bei der Konstruktion von Reputation zukommt, durch Gregory D. Miller noch einmal in zugespitzter Form definitorisch gefasst worden: Miller greift Reputation als „judgment about an actor’s past behavior that is used to predict future behavior.“<sup>11</sup> Demnach bildet Reputation eine Kategorie der Be- und Zuschreibung, die Deutungen vergangener Handlungsweisen eines Akteurs zur Konstruktion beziehungsweise Antizipation gegenwärtigen oder zukünftigen Handelns bündelt. Gerade der Aspekt der Be- und Zuschreibung durch Andere ist dabei entscheidend: „My reputation is not something I can keep in my pocket; it is what someone else thinks about me. I do not own my reputation. Because different people can think differently about me, I can have different, even competing, reputations.“<sup>12</sup> Reputation ist also eine veränderliche und situative Zuschreibungskategorie, die aus der Beobachtung vergangenen Handelns Extrapolationen zukünftigen Handelns ableitete und entsprechend variabel und ambivalent sein konnte.<sup>13</sup>

---

10 Vor allem zwei Themenfelder sind dabei untersucht worden: Die Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen von Abschreckungspolitik auf der einen, die Einhaltung internationaler Verträge durch Staaten auf der anderen Seite. Siehe exemplarisch und mit direktem Bezug zu Mercer u. a. *Huth*, *Reputations*, 72–99, *Barrett*, *International Cooperation*, 131–146, *Downs / Jones*, *Reputation*, 95–114, *Sartori*, *Might*, 121–149, *Miller*, *Hypotheses*, 40–78, *Crescenzi / Kathman / Long*, *Reputation*, 651–667, *Guzman*, *International Law*, 71–118, *Brewster*, *Limits*, 323 f., *Brewster*, *Reputation*, 231–269. Im Überblick auch *Weisiger / Yarhi-Milo*, *Reputation*, 473–495. In der Frühneuzeitforschung – wie in der Geschichtswissenschaft insgesamt – scheint dieses an Mercer angelehnte Verständnis von Reputation bislang noch nicht rezipiert worden zu sein.

11 *Miller*, *Hypotheses*, 42.

12 *Mercer*, *Reputation*, 7.

13 Das konzeptionelle Verhältnis von Ehre und Reputation bzw. die Frage nach Trennmöglichkeiten und Schnittmengen bedarf einer weiteren Ausleuchtung, die an dieser Stelle nicht systematisch geleistet werden kann. Während die Kongruenzen zwischen den Begriffen augenfällig sind, so scheinen sich auf Basis der bisherigen Forschung doch auch Unterschiede zwischen „Ehre“ und „Reputation“ in konzeptioneller Hinsicht identifizieren zu lassen: Ehre erscheint statischer und vor allem mit Vorstellungen sozialer Hierarchien und vertikaler Strukturierungen zwischen Akteuren bzw. Akteursgruppen verknüpft zu sein, die entsprechende Erwartungen funktions- bzw. standesgerechten Handelns manifestierten. Entsprechend wurden Rang- und Hierarchiefragen über Ehrvorstellungen ausgehandelt, wie *Dauser*, *Ehren-Namen*, für diesen Kontext einschlägig gezeigt hat. Zur Funktion von Ehre als Mechanismus sozialer Hierarchien und Strukturierungen vgl.

Dieses Verständnis von Reputation erweist sich als passfähig zu frühneuzeitlichen Semantiken und Definitionen des Begriffs: Mit Reputation beschrieb man „Ansehen und gute[n] Leumund, Lob und Wohlgefallen, so ein Person ingemein erworben“<sup>14</sup>, „a mans good name“<sup>15</sup>, „Renom, estime, opinion publique“<sup>16</sup> oder auch die „Achtung [und] Existimatio“<sup>17</sup> eines Akteurs durch Andere, stets vor dem Hintergrund einer „Betrach-

---

auch *Dinges*, Stadtgeschichte, *Graf*, Art. „Adelsehre“, *Weber*, Art. „Ehre“, *Weber*, Honor, 71–75. Reputation erscheint demgegenüber als eine viel volatilere und situativere Größe, die primär an die Beobachtung und Deutung konkreten Handelns gekoppelt war und die – anders als Ehre – polydimensional bzw. polyreferentiell sein konnte, sodass Akteuren je nach Kontext unterschiedliche Reputationen zugeschrieben werden konnten. Eine weitere Unterscheidungsmöglichkeit scheint sich mit Blick auf Vorstellungen des Ehr- bzw. Reputationsverlusts zu eröffnen: Wenngleich die Möglichkeit des Ehrverlusts und damit die Notwendigkeit ehrenvollen bzw. ehrbewahrenden Handelns ein zentrales Thema für frühneuzeitliche Akteure war, konnte die Ehre eines Akteurs doch nicht ins gänzlich Negative kippen, im Sinne einer ‚schlechten‘ Ehre. Für Reputation dagegen lassen sich entsprechende Vorstellungen mit den daraus resultierenden Folgen identifizieren. So beschreibt etwa *Neyron*, Essai, 26 exemplarisch, ein vertragsbrüchiger Akteur riskiere „d’être tenu pour perfide et du la réputation de faux, mauvais et déloyal.“ Auch in den Prozessen nach dem „Popish Plot“ lassen sich Argumentationen finden, die Beteiligung von Akteuren auf Basis ihrer „bad Reputation“ zu beurteilen, siehe *The Tryals*, 109. Auch *Thévenot*, Travels, 21 f. beschreibt eine Episode, die auf die Entstehung und Folgen einer negativen bzw. schlechten Reputation schließen lässt. Den Kontext bildete die Beteiligung französischer Akteure an einem Überfall auf einen Handelsstützpunkt: „[T]he King of France as well as the Indians had disapproved the Action of the Corsar and French who were on Board of him, because they had brought his Subjects into bad Reputation, by the Artifice of the Enemies of France; but that he was resolved to dispell that bad Reputation, by settling a Company to trade to the Indies, with express Orders to exercise no Acts of Hostility there.“ Damit eröffnen sich einige Unterscheidungsmöglichkeiten zwischen Ehre und Reputation mit Blick auf die Situativität, Ambiguität, Variabilität und Konnotation vor dem Hintergrund von Fragen einer guten und schlechten Reputation, die sich so für Ehre – trotz der Möglichkeit des Verlusts auch hier – offenbar nicht stellen.

14 *Zedler*, Universal-Lexicon, Bd. 31, 667.

15 *Florio*, World of Words, 444.

16 *Le dictionnaire de l’Académie françoise*, Bd. 2, 398. Aufschlussreich sind hier auch die Sprachbeispiele und Redewendungen, die das Wörterbuch zur weiteren Erklärung des Begriffs anführte: „Bonne, haute, grande reputation. Meschante, mauvaise reputation, il est en bonne, en mauvaise reputation, il est en reputation de voleur, de chicaneur, en quelle reputation est-il? Il est en reputation d’homme sage.“

17 *Novum germanico-gallico-latinum dictionarium*, np.



tung“<sup>18</sup>, eines „erachten[s]“ und „dafür halten[s]“<sup>19</sup> seines Handelns.<sup>20</sup> Eine positive Reputation war damit etwas, das sich durch Handeln gewinnen, aber auch verlieren ließ.<sup>21</sup> Auch normative politiktheoretische Texte aus dem Bereich der Herrschaftslehre lassen dieses Verständnis von Reputation erkennen.<sup>22</sup> Frühneuzeitliche Semantiken decken sich also mit dem konzeptionellen Verständnis von Reputation als „judgment about an actor's past behavior that is used to predict future behavior.“<sup>23</sup> Damit lässt sich auch erklären, weshalb Reputation von frühneuzeitlichen Akteuren eine so hohe Bedeutung beigemessen wurde:<sup>24</sup> Die Reputation eines Akteurs hatte unmittelbare Auswirkungen auf seine Handlungsspielräume. Im ökonomischen Bereich etwa bedingte die Reputation eines Akteurs seine Einbindung in existierende Netzwerke sowie die Möglichkeiten und Konditionen der Kreditvergabe, wie wirtschaftshistorische Studien gezeigt haben.<sup>25</sup> Nicht nur hier lässt sich Reputation damit als Facette des „sozialen Kapitals“ im Sinne Pierre Bourdieus verstehen.<sup>26</sup>

Das gleiche Phänomen zeigt sich nämlich auch im Bereich der Außenbeziehungen und damit in jenem Kontext, den Michael Rohrschneider für die Frage nach „Reputation als Leitfaktor in den internationalen Be-

---

18 *Frisius / Suicer*, Dictionarium, 587, *Lindner*, Lindnerus Trilinguis, 1441.

19 *Kramer*, Dictionarium, 1422.

20 Siehe zur Bedeutung von Beobachtung und Zuschreibung als Grundlage von Reputation auch die Erklärung zum Verb „reputer“ in Le dictionnaire de l'Académie française, Bd. 2, 398: „Reputer. Estimer tel, tenir pour tel. On le reputoit homme sage, il est réputé pour homme de bien.“

21 Exemplarisch *Nebring*, Manuale Iuridico-Politicum, 667. Vgl. *Rohrschneider*, Reputation, 340, Anm. 35 und *Burkhart*, Geschichte der Ehre, 62.

22 Vgl. *Zunkel*, Art. „Ehre, Reputation“, 52 f. mit zahlreichen Belegen. Darüber hinaus auch *Rohrschneider*, Reputation, 345 und *Fuchs*, Über Ehre kommunizieren, 66.

23 *Miller*, Hypotheses, 42.

24 *Zunkel*, Art. „Ehre, Reputation“, 52 f., *Rohrschneider*, Reputation.

25 Etwa zur Hanse: *Pöder*, Commitment, 43–60, *Ewert / Selzer*, Hanseatic Trade, 29–57. Mit Blick auf Fragen der Kreditwürdigkeit von Akteuren *Winter*, Collapse, 145–166.

26 Eine Problemdimension, die an dieser Stelle nur angerissen werden kann. *Bourdieu*, Kapital, 191 sieht als „Sozialkapital [...] die Gesamtheit der aktuellen und potentiellen Ressourcen, die mit dem Besitz eines dauerhaften Netzes von mehr oder weniger institutionalisierten Beziehungen gegenseitigen Kennens oder Anerkennens verbunden sind.“ Auch Reputation lässt sich als eine solche Ressource und damit als soziales Kapital verstehen, da Reputation sowohl für die Einbindung von Akteuren in Netzwerke als auch für die Möglichkeit zur Mobilisierung dieser Netzwerke eine wichtige Rolle spielte. Vgl. in wirtschaftshistorischer Perspektive *Winter*, Collapse.

ziehungen der Frühen Neuzeit“ eröffnet hat.<sup>27</sup> Hier stand vor allem die Reputation von Herrschern als vertragstreu oder vertragsbrüchig im Mittelpunkt. Rohrschneider hat überzeugend herausgearbeitet, dass der Erwerb, die Vermehrung und Bewahrung einer Reputation als verlässlicher Vertragspartner in frühneuzeitlichen Außenbeziehungen einen zentralen Stellenwert besaßen. Am Beispiel des „Testament politique“ Richelieus hat er gezeigt, dass vertragstreu Verhalten als in hohem Maße reputationsfördernd angesehen wurde: „Les roys doivent bien prendre garde aux traitez qu'ils font, mais quand ils sont faits, ils doivent les observer avec religion.“<sup>28</sup> Der Bruch eines Vertrages bringe nämlich, so Richelieu weiter, ein „affoiblissement [...] à la reputation d'un prince“<sup>29</sup> in der Hinsicht, dass er weitere Vertragsbrüche wahrscheinlich machte – mit entsprechenden Auswirkungen auf die Reputation des Herrschers und seine Handlungsspielräume in Verhandlungsprozessen.<sup>30</sup> Dieser Zusammenhang zeigt sich nicht nur in normativen politiktheoretischen Texten,<sup>31</sup> sondern wurde auch in Friedensverhandlungen und öffentlichen Debatten zum Thema gemacht: Während des Spanischen Erbfolgekriegs und der Versuche zur Festigung der protestantischen Sukzession nach der „Glorious Revolution“ etwa führte die in Teilen der englischen Debatte Ludwig XIV. zugeschriebene Reputation, ein notorisch unzuverlässiger Vertragsbrecher zu sein, zu öffentlichen Forderungen, zukünftige Verträge mit ihm bedürften der besonders sorgfältigen Absicherung.<sup>32</sup> Die negative Konnotation einer sol-

---

27 Rohrschneider, Reputation.

28 Hildesheimer (Hrsg.), Testament, 271. Vgl. Rohrschneider, Reputation, 336.

29 Ebd., 336.

30 Letztlich führt diese Perspektive zu spieltheoretischen Ansätzen, die im Bereich der Forschung zu Reputation in den Internationalen Beziehungen und im Völkerrecht schon länger diskutiert und adaptiert werden. Siehe dazu die Literaturhinweise in Anm. 11. In der Frühneuzeitforschung haben spieltheoretische Ansätze aber bislang nur wenig Beachtung gefunden, obgleich sich die Frage nach ihrer Brauchbarkeit gerade mit Blick auf diplomatische Verhandlungsprozesse natürlich durchaus stellt. Eine kritische Haltung vertritt *Wagnet*, Introduction, für eine „pragmatische Verwendung“ plädiert *Köhler*, Forschungen, 257–271. Ein empirisches Fallbeispiel zur Anwendung spieltheoretischer Ansätze bietet *Ewert*, Spieltheorie.

31 Rohrschneider, Reputation, 340–350 zeigt diesen Zusammenhang noch für den spanischen Politiktheoretiker Diego Saavedra Fajardo und für Friedrich den Großen.

32 Zum Kontext *Thompson*, Safeguarding, 237–251. Zur Reputation Ludwigs XIV. exemplarisch *The Barrier Treaty Vindicated*, 70 f.: „No Treaties, we're all too well assured, can bind France, be they never so solemn; witness all that have been made these 50 Years. They are all but mere Paper-Scurities, which are of no

chen Reputation als Vertragsbrecher resultierte dabei letztlich aus dem hohen Stellenwert, den Vertrauen als positiv konnotierte Leitkategorie insbesondere in frühneuzeitlichen Vertrags- und Außenbeziehungen besaß.<sup>33</sup>

Ausgehend von diesen konzeptionellen Überlegungen lässt sich Reputation also nicht nur dort untersuchen, wo der Begriff explizite Verwendung findet, sondern auch dort, wo dieser spezifische Mechanismus auch implizit zum Tragen kam: Die erkenntnisleitende Frage mit Blick auf Reputation in diesem Sinne lautet also, wie gegenwärtiges Handeln in Bezug zu zukünftigem Handeln gedeutet wurde, welche Reputation eines Akteurs man daraus konstruierte und welche Folgen diese Reputation in Aushandlungsprozessen entwickelte. Sowohl konkrete Äußerungen über die Reputation eines Akteurs spielten dabei eine Rolle als auch Vermutungen und Projektionen eines Akteurs, welche Reputation aus seinem Handeln resultieren könnte. Beides konnte, wie das Fallbeispiel der englischen Intervention in La Rochelle zeigen wird, eine wichtige Rolle bei der handlungsleitenden Funktion von Reputationsvorstellungen entfalten.

Der bereits angeklungene Zusammenhang von Reputation und Vertragsbrüchen schlägt den Bogen zum Thema Garantien. Diese sind bislang nicht Gegenstand systematischer Forschungen gewesen, tatsächlich fehlt es bereits an einer klaren Eingrenzung beziehungsweise Schärfung des Untersuchungsgegenstands:<sup>34</sup> Während der Begriff „Garantie“ in der Forschung zumeist als Synonym zu „Bestätigung“, „Absicherung“, „Zusicherung“ oder „Gewähr“ verwendet wird, besaß er im (späten) frühneuzeitlichen Verständnis eine sehr spezifische und enge Bedeutung: „Die Garantie besteht darin, daß der Garant übernimmt, dafür zu sorgen, nöthigen Falls auch mit den Waffen dazu mitzuwirken, daß jeder der friedschließenden Theile seiner im Friedensschlusse übernommenen Schuldigkeit gegen den andern sich entledige.“<sup>35</sup> Garantien waren also ein Mechanismus der

---

Proof against his Cannon, whenever it is his Pleasure to have recourse to that Ratio ultima. He breaks his Faith, before the Ink is dry by which it is pledged.“

33 Vgl. die neueren Studien von *Ziegler*, *Trauen*, *Haug*, *Vertrauen* und *Schröder*, *Trust*. Zu Vertrauen mit Blick auf Fragen von Vertragssicherheiten und Vertragsbrüchen siehe *Wenzel*, „*Seureté*“.

34 Eine systematische Untersuchung von Garantien in der Frühen Neuzeit hinsichtlich ihres Stellenwerts in Friedensverträgen, ihrer Funktion und Rezeption ist Gegenstand der entstehenden Habilitationsschrift des Verfassers. Der vorliegende Beitrag bietet damit einen Einblick in ein – hier verkürzt dargestelltes – Fallbeispiel sowie in die methodischen Rahmenbedingungen und Erkenntnisperspektiven der Thematik.

35 Unpartheyische Prüfung, np. Anschaulich für diese spezifische frühneuzeitliche Semantik von „Garantie“, wengleich ebenfalls vom Ende des 18. Jahrhunderts,

Vertragssicherung und zielten darauf ab, dem perzipierten Problem der defizitären Verbindlichkeit durch die Einbeziehung von Dritten zu begegnen. Das grundlegende Prinzip einer Garantie bestand also darin, dass ein dritter Akteur das Recht und die Pflicht erhielt, die Einhaltung eines Vertrags gewährleisten zu dürfen und zu müssen. Letztlich berechnete eine Garantie also dazu, Vertragsbrüche mit militärischen Mitteln – einer Intervention – zu sanktionieren.<sup>36</sup> Gerade die hochgradige Akteursabhängigkeit entsprechender Diagnosen von Vertragsbruch und Garantiefall führte dabei mitunter zu massiven und auch öffentlichen Kontroversen.<sup>37</sup> Entsprechende Klauseln finden sich seit Beginn des 16. Jahrhunderts und entwickelten sich insbesondere ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu einem konstitutiven Merkmal europäischer Friedensverträge und völker-(vertrags-)rechtlicher Vorstellungen und Diskurse.<sup>38</sup> Garantien stehen also in einem engen Zusammenhang zur Thematik des Vertragsbruchs, die in den letzten Jahren als Gegenstand konstruktivistischer und kulturge-

---

auch *Encyclopädisches Wörterbuch*, 96: „Garantie eines Friedens, nennt man das Versprechen und die Verbindlichkeit einer Macht, einen zwischen andern Mächten geschlossenen Friedenstractat aufrecht zu erhalten und derjenigen, welche durch einen Bruch dieses Tractates beeinträchtigt wird, beizustehen.“ Dass dieses Verständnis von „Garantie“ weitgehend deckungsgleich zur semantischen Reichweite des Begriffs im 16. und 17. Jahrhundert ist, zeigen exemplarisch die entsprechenden Lemmata in *Elyot, Dictionary*, *Salesbury, Dictionary*, *Harrison, Dictionary*, *Hollyband, Dictionary*, *Hulsius, Dictionaire*, *Cotgrave, Dictionarie*, und *Monet, Inventaire*.

- 36 Eine exemplarische Definition bietet etwa *Scheidemantel, Repertorium*, 157: „Die Garantie [ist] ein Vertrag, wo ein Souverain verspricht, er wolle mit Güte oder auch mit Gewalt der Waffen dafür sorgen, daß gegenwärtiger Vertrag absichtsgemäß erfüllt werden.“
- 37 Ein Beispiel bilden hier etwa die zahlreichen Flugschriften, die aus preußischer und österreichischer Perspektive im Vorfeld des Bayerischen Erbfolgekriegs 1778/1779 erschienen und die ganz wesentlich um die Frage kreisten, inwiefern ein Bruch des Westfälischen Friedens vorliege, der ein Eingreifen der Garantiemächte Frankreich und Schweden erfordere. Aus der Vielzahl der Belege dazu etwa *Beantwortung der zu Berlin erschienenen Betrachtungen*, 59, *Beantwortung der zu Berlin kundgemachten wahren Vorstellung*, 10, *Des Königlich Preußischen Hofes Beantwortung*, np.
- 38 Eine typische Garantieklausel findet sich etwa im französisch-niederländischen Friedensvertrag von Rijswijk, (1697), Art. 20, hier zitiert nach *Dumont, Corps universel diplomatique*, Bd. 7/1, 381 ff.: „Ledit Seigneur Roi, & lesdits Seigneurs Etats Généraux, consentent que le Roi de Suede, comme Mediateur, & tous autres Potentats & Princes, qui voudront bien entrer en un pareil engagement, puissent donner à Sa Majesté, & ausdits Seigneurs Etats Généraux leurs Promesses & Obligations de Garantie de l'Execution de tout le contenu au present Traité.“

schichtlicher Perspektiven auf vormoderne Friedensverträge in den Blick genommen worden ist.<sup>39</sup> Garantien sollten das perzipierte Problem des möglichen Vertragsbruchs einhegen, kommunizierten es durch ihre Existenz aber auch, schließlich lassen sich Überlegungen zur Vermeidung des Vertragsbruchs nicht ohne die Erfahrung beziehungsweise Erwartung des Vertragsbruchs erklären.<sup>40</sup>

Damit wird auch der Konnex zwischen Reputation und Garantien erkennbar: Auf der einen Seite und in Bezug auf die Vertragsparteien selbst kommunizierten Garantien die Zuschreibung, mit einem potentiell vertragsbrüchigen Akteur zu verhandeln – andernfalls würde es dieses Mechanismus der Vertragssicherung schließlich nicht bedürfen, was auch von frühneuzeitlichen Akteuren hinsichtlich der Implikationen für ihre Reputation reflektiert wurde. Garantien konnten deshalb gezielt dazu eingesetzt werden, Akteuren eine Reputation als vertragsbrüchig und wenig vertrauenswürdig zuzuschreiben.<sup>41</sup> Sowohl die Forderung beziehungsweise Stipulation von Garantien als auch die Diagnose eines Vertragsbruchs und damit Garantiefalls rührten also an einen Kern frühneuzeitlicher Reputationsvorstellungen. Auf der anderen Seite spielte Reputation auch für den Garanten eine wichtige Rolle: Bereits die Anfrage beziehungsweise Übernahme einer Garantie kommunizierte die Reputation eines Akteurs, fähig und willens zu sein, seine Verpflichtungen notfalls auch zu erfüllen. Als entsprechend positiv und reputationsförderlich war die Übernahme einer Garantie konnotiert.<sup>42</sup> Garantien konnten aber auch eine reputationschädigende Wirkung haben, wenn ein Garantiefall postuliert wurde und der Garant seinen Verpflichtungen nicht nachkam.<sup>43</sup> Heinrich IV.

---

39 Zu den methodischen Grundlagen und Forschungsperspektiven dieser kulturgeschichtlichen Perspektiven auf Vertragsbrüche siehe den grundlegenden Aufsatz von *Jostkleigrewe*, *Umgang*, 9–39.

40 Vgl. *Wilangowski*, *Frieden*, 77–81. Aus frühneuzeitlicher Perspektive exemplarisch *Neyron*, *Essai*, 83: „Méfiance générale – c’est la la grande raison qui à fait inventir tant de cautions pour maintenir les conventions et pour assurer les traités.“

41 Vgl. *Wenzel*, „*Seureté*“, mit weiteren Belegen.

42 Exemplarisch und während der Friedensverhandlungen von Münster Étienne Charles de Loménie de Briennes an Claude de Mesmes und Abel Servien, 14.05.1644, in: *Acta Pacis Westphaliae* II B 1, 201 f.: „[S]ans doute c’est une action de gloire et de réputation et de celles qu’il faut embrasser et rechercher.“

43 Exemplarisch François Blondel und Jules Mazarin an Ludwig XIV., 17.09.1658, in: *Urkunden und Actenstücke*, Bd. 2, 183 ff.: „Mais, me dit elle, quel sentiment croyez-vous qu’on ait en France sur la dernière action du roi de Suède? Ne croyez-vous pas qu’elle soit obligée de se ressentir du tort qu’on fait à sa réputation par la rupture d’un traité dont elle est garante?“

von Frankreich brachte dieses strukturelle Dilemma des Garanten in den Verhandlungen zur französischen Garantie des niederländisch-spanischen Waffenstillstands 1607 auf den Punkt und war zögerlich, „ma foi et ma couronne à une telle garantie“<sup>44</sup> zu binden.

Garantien konnten also, vor dem Hintergrund frühneuzeitlicher Reputationsvorstellungen, dazu genutzt werden, einen erheblichen Handlungsdruck als Begründungsmuster zu konstruieren und zu verargumentieren. Exakt dieser Mechanismus lässt sich für die Intervention Karls I. in La Rochelle 1627/1628 greifen. Auch hier standen zunächst Vorwürfe des Vertragsbruchs mit der daraus abgeleiteten Diagnose eines Garantiefalls im Mittelpunkt, die Karl I. dann zur Konstruktion eines Rechts und einer Pflicht zur Intervention nutzte.

### 3. Die Konstruktion der Garantenrolle Karls I.: Die Friedensschlüsse zwischen Ludwig XIII. und den Hugenotten, 1621–1626

Auf die brüchige Pazifikation der Französischen Religionskriege, die das Edikt von Nantes 1598 temporär etabliert hatte, folgten Ende der 1610er Jahre erneute Konfrontationen zwischen Ludwig XIII. und der hugenottischen Minderheit: 1617 hatte Ludwig XIII. mit dem Restitutionsedikt die Rückgabe von nach wie vor durch die Hugenotten beschlagnahmten, katholischen Gütern angeordnet – eine Maßnahme, die in Pau zu einer hugenottischen Revolte führte.<sup>45</sup> Insbesondere hier, im Südwesten Frankreichs, besaßen die Hugenotten mit den Sicherheitsplätzen eine erhebliche Machtbasis, die den Bestrebungen Ludwigs XIII. zur Zentralisierung und Monopolisierung der königlichen Gewalt gegenüberstanden.<sup>46</sup> Die Sicherheitsplätze waren den Hugenotten als ein zeitlich befristetes Instrument der Vertragssicherung für das Edikt von Nantes konzidiert worden, das – wie seine Vorgänger seit den 1560er Jahren – am Ende komplexer Friedensverhandlungen gestanden und damit faktisch den Charakter eines Friedensvertrags zwischen Krone und konfessioneller Minderheit gehabt hatte.<sup>47</sup> Nach der hugenottischen Revolte drängte Ludwig XIII. auf die vertraglich vereinbarte Rückgabe der Sicherheitsplätze, was von hugenottischer Seite aber mit dem Argument abgelehnt wurde, das Edikt von Nan-

---

44 Heinrich IV. an Pierre Jeannin, 13.06.1607, in: *Buchon* (Hrsg.), *Négociations*, 58.

45 Vgl. *Holt*, Wars, 182 und *Le Roux*, *Guerres*, 435–440.

46 Zu den hugenottischen Sicherheitsplätzen *Souriac*, *Perzeption*, 288–324, *Niggemann*, „Places de sûreté“, *Birmstiel / Souriac*, *Places*, 127–147, *Souriac*, *Places*.

47 *Wenzel*, „Ruine d’etat“, 258–273 und 479–481; *Daussy*, *Securité*, 195–211.

tes sei noch immer nicht in Gänze umgesetzt und die Voraussetzung zur Rückgabe der Sicherheitsplätze damit nicht erfüllt. Daraufhin unternahm Ludwig XIII. 1621–1622 im Rahmen mehrerer Feldzüge den Versuch, die Sicherheitsplätze zurückzuerobern und die königliche Autorität im Südwesten Frankreichs auszubauen – Feldzüge, die sich ganz wesentlich in der Belagerung zentraler hugenottischer Städte wie Montauban (1621), Saint-Jean d’Angely (1621), La Rochelle (1621–1622) oder Saint-Antonin (1622) manifestierten.<sup>48</sup>

Weder Ludwig XIII. noch den Hugenotten unter der Führung Henris II. de Rohan gelang es, in dieser Konfrontation die militärische Oberhand zu gewinnen – das Resultat war daher ein erneuter Friedensvertrag zwischen den Konfliktparteien, der am 22. Oktober 1622 in Montpellier unterzeichnet wurde.<sup>49</sup> Die Hugenotten akzeptierten die Stationierung königlicher Truppen in den Sicherheitsplätzen und die Schleifung von Fortifikationsanlagen, Ludwig XIII. versprach im Gegenzug die vollständige Bestätigung und Durchsetzung des Edikts von Nantes sowie die Schleifung von Fort Louis. Dieses war während der Belagerung und Blockade von La Rochelle vor der Stadt errichtet worden, um den Seezugang der hugenottischen Kapitale einzuschränken und sie unter königliche Kontrolle zu bringen. Insbesondere die Schleifung von Fort Louis, das die Möglichkeiten auswärtiger Unterstützung für die Hugenotten erheblich einschränkte, hatte in den Verhandlungen eine *conditio sine qua non* der Minderheit dargestellt.<sup>50</sup>

Die Pazifikation des königlich-hugenottischen Konflikts erwies sich allerdings als nur von kurzer Dauer: Bereits im Januar 1625 brach ein erneuter Krieg aus, nachdem Benjamin de Rohan, Herzog von Soubise, im Handstreich die vor La Rochelle liegenden Inseln Ré und Oléron angegriffen hatte.<sup>51</sup> Soubises Initiative bestärkte Ludwig XIII. und Richelieu in ihren Absichten, mit La Rochelle nun auch die letzte verbliebene hugenottische Bastion für die Krone zurückzuerobern.<sup>52</sup> Angesicht eines drohenden Konflikts mit Spanien entschied man sich auf Seiten der Krone aber

---

48 Holt, Wars, 182–188; Le Roux, Guerres, 438–449.

49 Zum Friedensvertrag von Montpellier vgl. Bergin, Politics, 167, Church, Richelieu, 188 und Stankiewicz, Politics, 81.

50 Zur strategischen Bedeutung von Fort Louis Mißfelder, Monarchie, 200 ff.

51 Vgl. zu diesem Konflikt, insbesondere was die zunächst vorhandenen Spannungen zwischen dem hugenottischen Hochadel und der Bevölkerung von La Rochelle über die Wiederaufnahme der militärischen Initiativen betrifft, Mißfelder, Monarchie, 255 ff. und Clark, Warrior, 109–135.

52 Malettke, Richelieu, 338 ff.

zunächst dafür, einen erneuten Friedensvertrag mit den Hugenotten zu schließen: den Friedensvertrag von Paris, der am 5. Februar 1626 unterzeichnet und veröffentlicht wurde.<sup>53</sup> Im Wesentlichen bestätigte der Vertrag von Paris den Vertrag von Montpellier, was die Durchsetzung des Edikts von Nantes sowie die Schleifung von Fort Louis betraf – Forderungen, die aus hugenottischer Perspektive nach wie vor nicht erfüllt waren und Soubise das Argument für die Eroberung von Ré und Oléron geliefert hatten.

Für die weitere Entwicklung des Konflikts sowie für die Intervention Karls I. und ihre Begründung besitzt insbesondere der Vertrag von Paris entscheidende Bedeutung, da er – aus hugenottischer und englischer Sicht – keineswegs ein rein bilaterales Abkommen zwischen Ludwig XIII. und den Hugenotten war, sondern auch Karl I. betraf. Bereits zu Beginn der 1620er Jahre hatten die Hugenotten sich um englische Unterstützung bemüht und Jakob I. von England ersucht, als „arbitre de la Chrétienté réformée“ tätig zu werden und die Minderheit militärisch zu unterstützen;<sup>54</sup> ein Ersuchen, das Jakob I. abschlägig beschieden hatte.<sup>55</sup> Nach seinem Regierungsantritt unterstützte der Nachfolger Jakobs I., Karl I., bedingt durch seine Heirat mit der französischen Prinzessin Henriette Maria, zunächst Ludwig XIII., bevor er – unter anderem aus konfessionellen Motiven vor dem Hintergrund innenpolitischer Kontroversen über die Ausrichtung der englischen Außenbeziehungen – auf eine pro-hugenottische Politik umschwenkte.<sup>56</sup> Bei der Aushandlung und Unterzeichnung des Frie-

---

53 Zur Überlieferung und zum Text des Friedensvertrags selbst *Articles de la paix donnez par Sa Majesté à ses sujetz de la religion prétendue réformée*, 05.02.1626, in: *Grillon* (Hrsg.), *Papiers*, Bd. 1, 287 f. Daneben erschien der Friedensvertrag auch in gedruckter und veröffentlichter Form, siehe *Articles accordez par sa Majesté*. Neben der Veröffentlichung in französischer Sprache erschien mit *Artijckulen van de vrede* auch eine Übersetzung ins niederländische, was – zusammen mit der größeren Zahl französischer Drucke – für die Verbreitung des Inhalts des Friedens von Paris spricht.

54 Isaac Blandin an Edward Herbert, 01.06.1621, in: *Dedieu*, Henri de Rohan, 156.

55 Zu den englisch-hugenottischen Beziehungen in den 1610er Jahren vgl. *Patterson*, James I. Zu den Außenbeziehungen Jakobs I. Anfang der 1620er Jahre, die ganz wesentlich durch den Konflikt mit dem Parlament über die projektierte Ehe zwischen dem Thronfolger Karl und Maria Anna von Spanien sowie die Frage nach einem englischen Eingreifen in den Dreißigjährigen Krieg geprägt wurden, vgl. *Pursell*, James I., *Adams*, Foreign Policy und *Pursell*, Spanish Match.

56 Zu diesem Wandel der Außenbeziehungen Karls I. in Bezug zu Ludwig XIII. und den Hugenotten vgl. *Adams*, Road, *Cogswell*, Prelude, 1–21, *Cogswell*, Foreign Policy und *Mißfelder*, Monarchie, 259 f. Für eine Perspektive auf öffentliche Einschätzungen und Haltungen zu diesem Politikwechsel siehe *Cogswell*, Propagan-



densvertrags von Paris waren deshalb zwei Gesandte Karls I. zugegen und gaben im Namen des Königs am 12. Februar 1626 eine Erklärung ab, aus der die englisch-hugenottische Deutung abgeleitet wurde, Karl I. sei Garant dieses Vertrags:<sup>57</sup>

Die Erklärung betonte zunächst die zentrale Rolle der englischen Seite, ohne die der Vertrag insgesamt nicht habe zustande kommen können und die eine englische Mediation zu implizieren schien: Die Hugenotten hätten zwar „leur paix avec le Roy très-Chrétien“ gemacht, aber einzig „par nos avis & entremises.“<sup>58</sup> Entsprechend bedeutsam erschien damit die Rolle des „Serenissime Roy de la Grand Bretagne nôtre Maître“ für die Hugenotten, „au nom duquel nous les avons exhortez & conseillez des descendre aux conditions offertes.“<sup>59</sup> Dieser Darstellung zufolge war der

---

da, 187–215. Ihre wichtigste Manifestation hatte die Unterstützung Karls I. für Ludwig XIII. in der Beteiligung englischer Schiffe während des Gefechts vor Ré 1625 gefunden, die allerdings – durch die Niederlage Soubises im Herbst 1625 – auch zu erheblichen Verwerfungen führte.

57 Für eine Zusammenfassung der Verhandlungen siehe *Clark, Warrior*, 132–135. Bei den englischen Gesandten handelte es sich um Henry Rich und Dudley Carleton, siehe Instruktion Karls I. an Henry Rich und Dudley Carleton, 30.12.1625, in: *Rymer* (Hrsg.), *Foedera*, Bd. 8, 182 ff. Die Erklärung selbst ist auf unterschiedlichen Wegen überliefert, wobei der Verbleib des Originals nicht geklärt werden konnte. Eine offenbar unmittelbare Abschrift findet sich in der Bibliothèque nationale de France (Paris) (im Folgenden: BNF), Fonds Français 20965, 72v–73v. Diese Version der englischen Erklärung deckt sich mit *Ecrit donné par les Ambassadeurs d'Angleterre aux Deputez des Eglises, pour rendre le Roy de la Grande Bretagne garant de la paix*, 12.02.1626, in: *Benoist, Histoire*, Bd. 2, Anhang, 80 f., auf die auch im Folgenden Bezug genommen wird. Teils kürzere und teils längere Wiedergaben der Erklärung finden sich, mit übereinstimmendem Wortlaut, in zeitgenössischen Flugschriften wie etwa *Le fidelle Francois*, 10 ff., *Le Surveillant de Charenton*, 9 f., *Triomphe de la cause du roy*, 54, und *The Apologie of the Reformed Churches*, 6–9, was die Bekanntheit und Öffentlichkeit der englischen Erklärung bis hin zum Wortlaut zeigt.

58 *Ecrit donné par les Ambassadeurs d'Angleterre*, 12.02.1626, in: *Benoist, Histoire*, Bd. 2, Anhang, 80.

59 Ebd., 80. Aufschlussreich für den Hintergrund dieser Formulierung ist die zu Grunde liegende Passage in der Instruktion Karls I. an Henry Rich und Dudley Carleton, 30.12.1525, in: *Rymer* (Hrsg.), *Foedera*, Bd. 8, 183: „You are to consider that Wee have all Affection to entertayne Peace and Correspondency with Our deare Brother, both for our Nearness and Allyance with him, the present Coniuncture of our Affaires, and for the generall Good of Christendome; And therefore if that King will give Peace to his People of the Religion, comprehending Rochell and the Inhabitants, and that with Conditions of their Suerty which must be principally cared for, you are in that case to imploy all your Power and Mediation with those of the Religion, that the accept of itt as the most

Friedensvertrag von Paris also keine rein innerfranzösische Angelegenheit, sondern nur auf eine englische Initiative und Mediation hin abgeschlossen worden.<sup>60</sup> Am zentralen Gegenstand der königlich-hugenottischen Konfrontation und damit auch am zentralen Gegenstand des Friedensvertrags von Paris ließ die englische Erklärung keinen Zweifel: Demnach ging es vor allem um „Fort Louis devant la Rochelle“ beziehungsweise um die von den Hugenotten geforderte „assurance de sa demolition en tems convenable.“<sup>61</sup> Hier sei inzwischen erhebliche Skepsis an der tatsächlichen Absicht Ludwigs XIII. entstanden, das Fort wie vereinbart zu zerstören. Auch hinsichtlich der Intention Ludwigs XIII., das Edikt von Nantes und damit die hugenottischen Privilegien zu bestätigen, sei bei der Minderheit das Misstrauen gewachsen, sodass auch die Bestätigung der entsprechenden „Edits & Brevets“ Gegenstand des Friedensvertrags sein müsse.<sup>62</sup> In diesem Kontext formulierten die englischen Gesandten nun – im Namen Karls I. – ein wirkmächtiges Versprechen: Hinsichtlich der „tems de ladite demolition“ und damit letztlich des Friedensvertrags insgesamt gaben die Gesandten „toutes les paroles & promesses Royales qu'ils en sauroient desirer“, dass Karl I. die Einhaltung der Klauseln garantieren werde.<sup>63</sup> Dieses Versprechen sei im Übrigen auch Ludwig XIII. bekannt und von ihm akzeptiert worden, was der Verweis auf die „presence [...] de sa Majesté très-Chrétienne“ betonte.

Die Erklärung vom 12. Februar 1626 wurde zur Basis der im Folgenden entwickelten Deutung, Karl I. sei Garant des Friedensvertrags von Paris.<sup>64</sup>

---

wholesome Concell for them, and most agreeable to our Judgment, Affection and Condition of our Affaires.“

- 60 Vgl. zur Frage der englischen Mediation *Cogswell*, Foreign Policy, 254. Tatsächlich waren nicht nur Holland und Carleton an den Verhandlungen beteiligt, sondern auch Cornelis van Aerssen als Vertreter der Generalstaaten. Vgl. dazu *Poot*, Years, 49–52. Für Aerssens Perspektive auf die bzw. aus den innerhugenottischen Verhandlungen siehe Cornelis van Aerssens an Richelieu, 02.02.1626, in: *Prinsterer*, Archives, Bd. 3, Nr. 471, 4 sowie Cornelis von Aerssens an Richelieu, 04.02.1626, in: *Prinsterer*, Archives, Bd. 3, Nr. 472, 6.
- 61 Ecrit donné par les Ambassadeurs d'Angleterre, 12.02.1626, in: *Benoist*, Histoire, Bd. 2, Anhang, 80.
- 62 Ebd., 80. Der Vorwurf, Ludwig XIII. verwehre der hugenottischen Minderheit die versprochenen und in Edikten fixierten Rechte, findet sich auch in der Instruktion Karls I. an Henry Rich und Dudley Carleton, 30.12.1625, in: *Rymer* (Hrsg.), Foedera, Bd. 8, 182.
- 63 Ecrit donné par les Ambassadeurs d'Angleterre, 12.02.1626, in: *Benoist*, Histoire, Bd. 2, Anhang, 81.
- 64 Tatsächlich blieb das Versprechen, das Holland und Carleton den Hugenotten gaben, im Rahmen der Instruktion Karls I., in der dieser explizit angeboten hatte,

Diese Deutung formulierte etwa Soubise am 26. März 1626 und damit unmittelbar nach dem Friedensschluss in einem Schreiben an den englischen König. Er dankte Karl I. für seine Unterstützung im Vorfeld des Friedensvertrags von Paris und für „le soing qu’il a pleu au Roy de la Grande-Bretagne de prendre du bien de nos Eglises.“<sup>65</sup> Auch für Henri II. de Rohan hatte Karl I. durch das Versprechen, das seine Gesandten abgegeben hatten, eine eindeutige Aufgabe übernommen – die Aufgabe des „garend de la france“<sup>66</sup> mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten.

#### 4. Die Funktionalisierung der Garantenrolle Karls I.: Die englische Intervention von 1627 und ihre Begründung

Dass diese Deutung der Rolle Karls I. als Garant des Friedensvertrags von Paris keine exklusiv hugenottische Sicht der Dinge war, zeigte sich im Juni 1627, als der englische König sich zur Intervention in La Rochelle entschloss und diese mit den Rechten und Pflichten des Garanten begründete. Dabei soll es im Folgenden nicht um die bereits intensiv untersuchten Hintergründe der Intervention gehen, sondern um ihre öffentliche Rechtfertigung.<sup>67</sup>

---

als Garant des königlich-hugenottischen Friedensvertrags zu fungieren. Siehe dazu Instruktion Karls I. an Henry Rich und Dudley Carleton, 30.12.1625, in: *Rymer* (Hrsg.), *Foedera*, Bd. 8, 183: „And, in the Case of our good Brothers Conformity, you may assure him that Wee shall for ever, in case any Party or Parties should attempt the Breach of that Peace, Wee would not only discountenance them, and withdraw our selfe from from all kind of Respect of the, but will be ready to imploy or selfe and all our Forces, by the Directions and Motion of our deare Brothers, to assist and serve him in their Depression and and Correstion, as farr forth as shall stand with the likeing and good Pleasure of our deare Brother. You are to give all Assurance to those of the Religion, of our Care of them, and of their Cause, their Peace and their Suerty, and that for those ends, wee are resolved and ready to apply our Mediation, and to communicate our Assistance, as their Necessities shall require. You are to shem them the Consequence, that if that King shall pursue his Designe violently against them, [...] that wee shall give them Assistance.“

65 Henri II. de Rohan an Henry Rich und Dudley Carleton, 26.03.1626, in: *Schybergson*, Rohan, 100 f.

66 Ebd., 100 f.

67 Zu den Hintergründen und Motivlagen vgl. *Adams, Road, Cogswell*, *Foreign Policy und Cogswell*, *Prelude*, dort (S. 1 ff.) auch mit einem Überblick über die ältere Forschung. Die englische Kampagne zur Rechtfertigung der Intervention nach Innen und Außen ist detailliert durch *Cogswell*, *Propaganda* untersucht worden,

Das Kommando über das Unternehmen wurde George Villiers, dem nicht unumstrittenen Herzog von Buckingham, übertragen.<sup>68</sup> Am 19. Juni 1627 erhielt er eine entsprechende Instruktion von Karl I., in der dieser sowohl die Ziele als auch die Hintergründe der Intervention zusammenfasste und Buckingham mit einer argumentativen Grundlage zur öffentlichen Begründung seines Vorgehens ausstattete.<sup>69</sup> Demnach war das Ziel Karls I. weder „to invade the dominions or counteries of our deere Brother the French King, nor to raise his subjects or to make warr against him upon any pretend or interest of our own.“<sup>70</sup> Stattdessen gründete Karl I. die Intervention auf „our promise and honor to protect those who professe the same Religion with us.“<sup>71</sup> Auf den ersten Blick scheint dieses Argumentation durchaus klassische Begründungsmuster von Interventionen aufzugreifen: Nicht die Eroberung anderer Territorien oder die Unterstützung Aufständischer bildete demnach das Ziel der Intervention, sondern die konfessionelle Hilfe für die Hugenotten als religiöse Minderheit. Das tangierte also durchaus den Schutz fremder Untertanen als Interventionsbegründung, erschöpfte sich aber keineswegs darin, wie der weitere Inhalt der Instruktion zeigt:

Demnach sei die Unterstützung der Hugenotten vor allem deshalb notwendig, weil diese „in their lawfull rights and Priviledges, as established py publick Editz and ratified by the late promise of the kinge and Etats“<sup>72</sup> bedroht seien – ein Argument, das den Bruch dieser „publick Editz“ und damit des Friedensvertrags von Paris konstruierte. Exakt diesen aber habe Karl I. garantiert und damit sein Wort gegeben, ihn zur Einhaltung bringen zu dürfen und zu müssen: „And because for performance of

---

der sich aber ganz wesentlich auf konfessionelle Legitimationsmuster stützt und den Aspekt der englischen Garantieansprüche nur am Rande streift, was auch für *Misfelders*, Monarchie, 259–264 gilt. Wenngleich diese konfessionellen Legitimationstopoi zweifelsohne eine zentrale Säule der englischen Versuche bildeten, die Intervention zu begründen, so bildete das bislang nicht thematisierte Postulat einer Garantie Karls I. eine weitere.

68 Zu Person und Wirken Buckinghams insgesamt vgl. *Lockyer*, Buckingham. Zu parlamentarischen Versuchen, Buckingham auf Grund von Vorwürfen hinsichtlich der vermeintlichen Ineffektivität seiner Amtsführung zu entheben, siehe *Coast*, Rumor. Zur auch öffentlichen Kritik an Buckingham und zu den Hintergründen seiner Ermordung am 28.08.1628 siehe *Cogswell*, John Felton, 357–385.

69 Instruktion Karls I. an George de Villiers, 19.06.1627, NA, SP, Foreign, France, 78/81/72/169r–172v.

70 Ebd., 170r.

71 Ebd.

72 Ebd., 170v.

this promise, our honor was the gage, which by the desire of that king interposed, and accepted, and most relied upon.<sup>73</sup> Es waren also sowohl die für den Friedensvertrag von Paris gegebene Garantie Karls I. als auch die aus dieser Garantieverpflichtung resultierenden Rückwirkungen auf seine Reputation, die sich als handlungsleitende Argumente in der Instruktion an Buckingham finden. Karl I. konstruierte hier also ein Moment der Interventionsverpflichtung, um seine „paroles & promesses Royales“<sup>74</sup> zu erfüllen und so gegenüber den Hugenotten, aber auch gegenüber Ludwig XIII. nicht selbst als wortbrüchig zu erscheinen.<sup>75</sup> Außerdem ging es offenbar auch um die Verteidigung der englischen Reputation als einflussreichem Akteur auf See, wie der venezianische Botschafter während der Ausstattung der Flotte vermutete, „to maintain the reputation of the kingdom against the reports circulated of its weakness.“<sup>76</sup>

Diese in der Instruktion vom 19. Juni 1627 enthaltene Argumentation Karls I. entwickelte sich zur entscheidenden öffentlichen Legitimationsgrundlage für das englische Vorgehen. Am 22. Juli 1627, kurz nach der Landung der englischen Truppen auf Ré,<sup>77</sup> wiederholte William Beecher, der zu Buckinghamts engerem Umfeld gehörte, den Kern dieser Garantieverpflichtung gegenüber der Bevölkerung von La Rochelle.<sup>78</sup> Karl I. habe „his word for the performance of the Articles of agreement“<sup>79</sup> gegeben und sei damit aus einem offenkundigen Grund zum Handeln gezwungen gewesen: „[A]nd that is his honor by which he stands obliged in his

---

73 Ebd., 170v.

74 Ecrit donné par les Ambassadeurs d'Angleterre, 12.02.1626, in: *Benoist*, Histoire, Bd. 2, Anhang, 81.

75 Dass die entsprechende Erwartungshaltung seitens der Hugenotten gegenüber Karl I. bestand und dass Nicht-Handeln damit einen erheblichen Reputationsverlust bedeutet hätte, zeigt auch ein bei *Cogswell*, Prelude, 15 zitiertes hugenottisches Schreiben vom September 1626: „Our safetie can cometh only from the North [...] from that king, who is the Pledge and Suretie of the Peace.“

76 Alvise Contarini an den Dogen und Senat der Stadt Venedig, 02.05.1627, in: CSP Venice, Bd. 20, Nr. 242.

77 Zur Belagerung von Ré in militärgeschichtlicher Perspektive *Stearns*, Logistics, 121–126.

78 Zu Beecher siehe *Bell*, Handlist, 104. Die Rede Beechers ist in englischer und französischer Sprache überliefert: Die englische Vorlage für diese bildet Sr. William Beechers proposition to the Rochelliers, [22].07.1627, NA, SP Foreign, France, 78/82/60r–61v, eine französische Version auf Basis der in La Rochelle gehaltenen Rede findet sich als Harangue du Sieur Becker Agent du Duc de Buckinghamt [sic!] aux Rochelois, 22.07.1626, in: *Mervault*, Journal, 1–30.

79 Sr. William Beechers proposition to the Rochelliers, [22].07.1627, NA, SP Foreign, France, 78/82/61r.

promise.“<sup>80</sup> Auch das von Beecher betonte Ziel der Intervention machte deutlich, dass Karl I. angesichts des nun eingetretenen Garantiefalls nur seiner Verpflichtung nachkomme, „the execution of the last Treaty of Peace“<sup>81</sup> durchzusetzen und so seine Reputation als vertragstreuer Akteur zu wahren. Pierre Mervaults Chronik der Belagerung von La Rochelle bestätigt, dass vor allem dieses Argument sich durch die direkte Begründung des englischen Eingreifens zog. Demnach betonte Beecher, Karl I. habe „engagé sa parole pour l’assurance du Traitté“<sup>82</sup> mit einem nun aus Reputationsvorstellungen resultierenden Handlungsdruck zur Intervention: „Il se sent obligé en sa promesse pour l’accomplissement des articles accordez.“<sup>83</sup>

Parallel zur verbalen Kommunikation gegenüber der Bevölkerung von La Rochelle erschien noch im Juli 1627 das *Manifeste de Monseigneur le Duc de Buckingham, General de l’Armee du Serenissime Roy de la grande Bretagne, contenant une Declaration des intentions de sa Maïeste en ce present armement*. Dieses Manifest bildete den zentralen öffentlichen Baustein zur Rechtfertigung der englischen Intervention und richtete sich zunächst in französischer Sprache an ein dezidiert französisches Publikum, bevor auch eine englische Übersetzung entstand.<sup>84</sup> Im *Manifest de Monseigneur le Duc de Buckingham* erweiterte und elaborierte dieser das argumentative Narrativ, das Karl I. in seiner Instruktion zur Begründung der englischen Intervention vorgezeichnet hatte.

Den Ausgangspunkt bildete auch hier das Deutungsangebot, Karl I. habe die Garantie des Friedensvertrags von Paris zwischen Ludwig XIII. und den Hugenotten übernommen und für dessen Einhaltung jegliche „assurance of his part“<sup>85</sup> gegeben, „to restore peace to France“.<sup>86</sup> Demzufolge war die von Karl I. gegebene Verpflichtung nun insbesondere gegenüber

---

80 Ebd., 61r.

81 Ebd., 61v.

82 Harangue du Sieur Becker, 22.07.1626, in: *Mervault*, Journal, 6.

83 Ebd., 8.

84 Für den französischen Druck siehe *Manifeste de Monseigneur le Duc de Buckingham*, für die englische Übersetzung *A Manifestation or Remonstrance*. Die Zweisprachigkeit resultierte aus der Notwendigkeit doppelter Überzeugungsarbeit, was die Rechtmäßigkeit und Sinnhaftigkeit der englischen Intervention betraf: Einerseits waren die Hugenotten von La Rochelle angesichts der Ankunft *Buckingham*s zunächst skeptisch, wie *Miffelder*, *Monarchie*, 261 f. zeigt. Andererseits gab es auch in England öffentliche Kritik am Eingreifen Karls I. in Frankreich, vgl. dazu und zu den Hintergründen des Manifests *Cogswell*, *Propaganda*, 200–209.

85 *A Manifestation or Remonstrance*, 2.

86 Ebd., 2.

den Hugenotten eindeutig: „[H]ee [sic!] stands caution to the Churches“<sup>87</sup>, im Falle eines Vertragsbruchs zu ihren Gunsten einzuschreiten und so den Rechten und Pflichten des Garanten nachzukommen. Exakt jener Vertragsbruch und damit auch Garantiefall sei nun eingetreten, wie die Weigerung Ludwigs XIII. zeige, Fort Louis zu zerstören – aus englischer Sicht gedeutet als „the breaking and manifest contraution to the Treaties betweene the Crownes.“<sup>88</sup> Aus diesem Argument, der Friedensvertrag von Paris sei gebrochen worden und der Garantiefall damit eingetreten, resultierte aus englischer Perspektive also die Berechtigung zur Intervention. Daneben konstruierte Buckingham aber auch eine Verpflichtung zur Intervention, die die von Karl I. in der Instruktion formulierte Argumentationslinie öffentlich machte: Karl I. habe durch die Übernahme der Garantenrolle nichts geringeres als „his credite“<sup>89</sup> und damit seine Glaubwürdigkeit beziehungsweise sein Ansehen aufs Spiel gesetzt – seine Reputation also.<sup>90</sup> Der drohende Reputationsverlust des englischen Königs wurde damit als handlungsleitender Faktor verargumentiert, um die Intervention in Frankreich zu begründen, zu legitimieren und als Ergebnis von Handlungsdruck und -zwang zu plausibilisieren.

Im *Privy Council* gab es kurz nach dem Erscheinen von Buckinghams Manifest im Juli 1627 offenbar Überlegungen, die englische Position durch eine weitere Veröffentlichung zu unterfüttern, wie ein entsprechendes, aber letztlich unveröffentlichtes Manuskript aus der Feder Edward Cokes zeigt.<sup>91</sup> Aufschlussreich ist der Entwurf vor allem deshalb, weil auch hier die Vorstellung einer englischen Garantenrolle für die innerfranzösischen Verhältnisse mitsamt der daraus resultierenden Handlungsmöglichkeiten und -zwängen die zentrale Rolle spielte. Aus der Perspektive Karls I. konstatierte Coke mit Blick auf diese Garantie:

---

87 Ebd., 3.

88 Ebd., 6.

89 Ebd., 3.

90 Diese begriffliche Fassung von Reputation, mit Anklängen an ökonomische Zusammenhänge, zeigt die semantische Varianz und Bandbreite frühneuzeitlicher Reputationsvorstellungen hinsichtlich ihrer sprachlichen Fassung – ein Befund, der für die Plausibilität des Reputationsansatzes spricht, der hier zur Analyse von Kontexten entwickelt worden ist, in denen Reputation in impliziter Hinsicht eine Rolle spielt, ohne dass „Reputation“ explizite Verwendung findet.

91 Manifest signed by Coke on French indignities, Juli 1627, NA, SP France, 78/81/182r–189v. Zu den Hintergründen dieses Entwurfs und zur Entscheidung im *Privy Council*, den Text trotz der grundsätzlichen Zustimmung Karls I. nicht zu publizieren, vgl. *Cogswell*, Propaganda, 205–209.

„[W]e undertooke that brotherly office and by our said Ambassador, treated with the Rochellers and others of the Religion and persuaded them to accept the peace upon the assurance that the generalities of the religion in France should enioye the full benefitt of the treaties of Montpellier accordinge to the apostills the Kinge gave to their Cahiers at Fontainebleau in the month of August 1625. [...] [F]or the reall performance thereof, our honor and promise was engaged by their owne Kinges agreement upon which they would relye.“<sup>92</sup>

Anhand der Instruktion Karls I., Beechers Rede, Buckingham's Manifest sowie Cokes Entwurf wird damit die zentrale Argumentation erkennbar, die die englische Seite zur Begründung der Intervention in La Rochelle entwickelte und die ganz wesentlich mit Vorstellungen von Garantie und Reputation operierte: Demnach war Karl I. Garant des Friedensvertrags von Paris und hatte so – durch das scheinbar von Ludwig XIII. akzeptierte Versprechen der englischen Botschafter vom 12. Februar 1626 – das Recht und die Pflicht erhalten, die Vertragsparteien zur Einhaltung anzuhalten und Vertragsbrüche zu sanktionieren. Dieser Vertragsbruch schien nun durch den Umgang Ludwigs XIII. mit Fort Louis vorzuliegen und Karl I. damit zur Intervention zu berechtigen und zu zwingen. Dieses Moment einer Pflicht zur Intervention ergab sich für Karl I., wie die englische Seite betonte, aus Sorge um seine Reputation: „[H]is credite“ als Akteur, der gegebene Versprechen und vertragliche Verpflichtungen einhielt und erfüllte, wäre durch Nicht-Handeln in erheblicher Gefahr gewesen und hätte Karl I. selbst als wortbrüchig dastehen lassen. Dieses Moment sahen in der Tat auch externe Beobachter auf französischer Seite, wie ein Bericht des venezianischen Gesandten Zorzi vom 2. März 1628 zeigt: „[I]n the last agreement with the Rochellese, did not France accept the King of Great Britain as surety? That is the universal belief. If that is true you see how that king's reputation is involved.“<sup>93</sup> Das Argument der an die Garantie des Vertrags von Paris geknüpften Reputation Karls I. und des daraus resultierenden Rechts, aber eben auch Zwangs zur Intervention, spielte damit also eine zentrale Rolle bei der Begründung des englischen Eingreifens von 1627.<sup>94</sup>

---

92 Manifest signed by Coke on French indignities, Juli 1627, NA, SP, Foreign, France, 78/81/185r.

93 Zorzi Zorzi, venezianischer Botschafter in Frankreich, an den Dogen und Senat von Venedig, 02.03.1628, in: CSP Venice, Bd. 21, Nr. 3.

94 *Cogwell*, Preludeé, 11 argumentiert quellennah und plausibel dafür, dass die Reputation Karls I. insbesondere in den Augen französischer Akteure zu diesem Zeitpunkt erheblich erodiert war: „England's martial reputation, which had earlier forced Richelieu to back down, was now the object of ridicule and contempt.



5. *Die öffentliche Debatte über das englische Deutungsangebot, 1627–1628*

Auch zeitgenössische Beobachter sahen in der Konstruktion einer Garantrolle Karls I. für den Friedensvertrag von Paris die entscheidende Säule der Interventionsbegründung. So schrieb der venezianische Botschafter in England, Alvise Contarini, am 25. Oktober 1627 über die Forderungen Karls I. und der Hugenotten: „[T]hey declare that they merely demand the observance of the terms previously granted to Huguenots, as guaranteed by King Charles.“<sup>95</sup>

Dieses Deutungsangebot der englischen Seite blieb nicht unwidersprochen. Auf der Seite Ludwigs XIII. beziehungsweise der französischen Krone verurteilte man die englische Intervention als einen widerrechtlichen Eingriff in innerfranzösische Angelegenheiten und disqualifizierte die Konstruktion des Garantiefalls, wie Richelieu es formulierte, als „rai-

---

In The Hague, not a childe nor a women but saith the English performe nothing, and they are fooles that trust them‘, and in Paris, Louis responded to reports of English naval strength with a broad smile.“ Über diese Einschätzungen herrschte dabei Klarheit bei Karl I. und Buckingham – eine direkte Herausforderung der englischen Reputation also, ein verlässlicher Vertragspartner zu sein und ausgesprochene Drohungen und Konsequenzen letztlich auch erfüllen zu können und zu wollen. Diese Ebene, die hinter der hier thematisierten, öffentlichen Legitimationskampagne steht, gilt es dabei mitzudenken. Auch die Kontroversen über die Absetzung Buckingham's scheinen negative Auswirkungen auf die Reputation Karls I. in Frankreich gehabt haben zu können, siehe Alvise Contarini an den Dogen und Senat von Venedig, 11.12.1626, in: CSP Venice, Bd. 20, Nr. 70: „This resolve of the duke’s is not approved by his confidants, it appearing to them that he risks too much both of his authority in England and his reputation in France.“ Ähnliche Vorwürfe wurden auch als Druckmittel genutzt, um Karl I. von einer Reduzierung des englischen Engagements in der Pfalz abzuhalten, siehe Zuane Pesaro an den Dogen und Senat von Venedig, in: CSP Venice, Bd. 19, Nr. 229: „I pointed out how the king’s reputation would suffer; the recovery of the Palatinate would be hopeless.“ Tatsächlich zeigt auch eine Einschätzung Richelieus, dass die Reputation Karls I. durch die innenpolitischen Debatten erheblichen Schaden genommen hatte, siehe *Michaud / Poujoulat, Mémoires*, Bd. 7, 418: „Mais les folies, ou plutôt les furies des Anglais empêcherent ce bon dessein; car d’une part faisant tout ce qu’ils pouvoient pour nuire au Roi, et fomentant en son Etat les divisions qui y étoient tramées par l’infidélité des grands, et d’autre part s’imaginant des chimères de leur puissance, et que comme ils sont seigneurs d’une bien petit monde de leur île, ils le sont en puissance de tout l’univers.“ Darüber hinaus thematisiert *Young, Charles I.*, 217–235 auch die mit diesen Fragen verbundene Problematik eines sukzessiven Vertrauensverlustes zwischen Karl I. und dem Parlament.

95 Alvise Contarini an den Dogen und Senat von Venedig, 25.10.1627, in: CSP Venice, Bd. 20, Nr. 550.

sons [...] frivoles“ zur Begründung einer nicht zu begründenden Intervention.<sup>96</sup> Für den Konnex zwischen Garantie und Reputation ist jene Flugschriftdebatte der Jahre 1627 und 1628 aufschlussreich, die sich zwischen pro-englischen beziehungsweise pro-hugenottischen Stimmen auf der einen und pro-französischen beziehungsweise pro-königlichen Stimmen auf der anderen Seite entwickelte. Dabei stand das Deutungsangebot, Karl I. sei Garant des Friedens von Paris und damit zur Intervention berechtigt und verpflichtet, insgesamt zur Debatte. Insbesondere die pro-französischen beziehungsweise pro-königlichen Repliken entwickelten eine gänzlich andere Deutung der Situation mitsamt einer gänzlich anderen Auslegung der Reputationsthematik, die – wie gesehen – von englischer Seite als Moment des Handlungsdrucks dargestellt worden war.<sup>97</sup>

Pro-englische beziehungsweise pro-hugenottische Flugschriften bekräftigten die Argumentation, die die englische Seite zur Begründung der Intervention entwickelt hatte: Die 1628 veröffentlichte *Declaration of the Duke of Rohan* zielte als offizielles Manifest Soubises nach der englischen Intervention zur Unterstützung der Hugenotten darauf ab, „to justifie this action to all the world.“<sup>98</sup> Dazu präsentierte Rohan ein ausführliches Narrativ, das den Bogen zurück zum Frieden von Montpellier schlug und konstatierte, dass Vertragsbrüche seitens Ludwigs XIII. insbesondere hinsichtlich der Zerstörung von Fort Louis bereits hier die Regel und nicht die

---

96 *Petitot, Mémoires*, Bd. 7, 318. Die französische Binnenperspektive auf die englische Intervention bedarf einer detaillierten Analyse an anderer Stelle. Sie erweist sich als ebenfalls in hohem Maße aufschlussreich, da die Interventionsbegründung Karls I. im Wesentlichen auf der Konstruktion des Garantiefalls beruhte, was die Reputation Ludwigs XIII. durch den mitschwingenden Vorwurf des Vertragsbruchs herausforderte – eine Dimension, die auch in den im Folgenden thematisierten Flugschriften sichtbar wird.

97 Diese Debatte ist durch *Mißfelder, Monarchie*, 273–304 einer umfassenden und gründlichen Analyse unterzogen worden, die auch die breiteren Rahmenbedingungen und ideengeschichtlichen Kontexte der Debatte thematisiert. In inhaltlicher Hinsicht ergänzt der folgende Beitrag dabei den Fokus auf die Garantienrolle Karls I., die bei *Mißfelder* nur angerissen wird – dort liegt der Fokus vor allem auf zwei Problemkreisen: Der religiösen Solidarität Karls I. mit den Hugenotten von La Rochelle auf der einen Seite sowie der Herausforderung der Souveränitätsansprüche Ludwigs XIII. durch die Intervention und die hugenottischen Bündnisse auf der anderen Seite.

98 *Déclaration de M. le duc de Rohan*, siehe auch *Déclaration de M. le duc de Rohan contenant les raisons qui l'ont obligé de prendre les armes*. Eine zeitgenössische englische Übersetzung erschien mit *A declaration of the Duke of Rohan*, auf die – mit Blick auf die englische Perspektive – im Folgenden Bezug genommen wird.

Ausnahme gewesen seien: „In stead of demolishing the Fort of Rochell according to the [...] promises specified in his Maiesties acts, they have augmented and fortified it.“<sup>99</sup> Angesichts dieser Erfahrungen mit einer scheinbar wenig verlässlichen Krone könne es nicht verwundern, dass die Hugenotten Karl I. um die Garantie des Friedens von Paris ersucht hätten, die mit der Erklärung der englischen Gesandten vom 12. Februar 1626 auch in Kraft getreten sei. Die englischen Gesandten, so die Deutung Rohans, „bound their Master to the inviolable observation of the treatie“<sup>100</sup> und etablierten so seine Rolle als Garant für die Einhaltung dieses Vertrags: „Which gave vs hope, that either the conditions of this peace should be more exactly obserued then those of the former, or in case of new oppressions, we should haue for our warrant to sustaine vs him who [...] pledges for the inviolable obseruation thereof.“<sup>101</sup> Das Fazit, das Rohan hinsichtlich der Einhaltung des Friedens von Paris zog, war ebenso eindeutig wie die daraus resultierende Schlussfolgerung: „[I]t was worst observed then all those which haue beene violated with more license“.<sup>102</sup> Damit lag also ein Vertragsbruch vor, der Karl I. als Garanten zur Intervention berechtigte und verpflichtete. Diese Argumentation transportierte natürlich den heiklen Vorwurf, Ludwig XIII. sei vertragsbrüchig geworden. Die Brisanz dieses hugenottischen Vorwurfs lässt sich vor allem daran ablesen, dass Rohan vehement und explizit versuchte, ihn zu leugnen. Mit einem topos der Religionskriege des 16. Jahrhunderts schob Rohan nicht Ludwig XIII. direkt die Schuld zu, sondern sah hier den Einfluss schlechter Ratgeber auf den König.<sup>103</sup>

Die ebenfalls 1628 erschienene *Apologie of the Reformed Churches of France* knüpfte an diese Unterfütterung der englischen Position an. Demnach war die hugenottische Verteidigung von La Rochelle mit Hilfe Karls I. keine Rebellion gegen Ludwig XIII., sondern eine „lawfull defence [...] by the assistance of the most Eccellent King of Great Brittain.“<sup>104</sup> Die Grundlage dafür bilde die Garantie Karls I. für den Frieden von Paris, „which was sworne and consigned into his [Ludwigs XIII., C. W.] hands, and whereof his Maiestie was made the Depositor.“<sup>105</sup> Um sowohl die Existenz als auch die Validität der englischen Garantie über jeden Zweifel zu erheben, zitier-

---

99 A declaration of the Duke of Rohan, 4.

100 Ebd., 6.

101 Ebd., 7.

102 Ebd.

103 Ebd.

104 The Apologie of the Reformed Churches, 2.

105 Ebd.

te die *Apologie of the Reformed Churches* wortwörtlich das Versprechen der englischen Botschafter vom 12. Februar 1626, das diese Garantie und die von Karl I. gegebenen „royall promises and words“<sup>106</sup> für die Zerstörung von Fort Louis beweisen sollte. An exakt diesem Punkt – der zwar versprochenen, aber nicht durchgeführten Zerstörung von Fort Louis – hing nun die hugenottische Diagnose des Vertragsbruchs: „[T]here was a Fort began to be built before this Towne, which by this peace was to bee demolished, as by an expresse warrant to that effect was sent and expedited as we have formerly said: But how solemne soever this promise was, they resolved net to hold or performe it.“<sup>107</sup> Damit ging auch die *Apologie of the Reformed Churches* vom Bruch des Friedens von Paris und dem Eintreten des englischen Garantiefalls aus. Diese Diagnose besaß, wie bereits das Manifest Rohans gezeigt hatte, eine erhebliche Brisanz, da sie letztlich Ludwig XIII. Vertragsbruch unterstellte. Auch in der *Apologie of the Reformed Churches* findet sich daher der Versuch, nicht Ludwig XIII. persönlich „the blame of infringing his Edicts, and of violating his Royall Word“<sup>108</sup> vorzuwerfen. Gerade das demonstrative Leugnen dieses Vorwurfs zeigt aber, dass exakt diese reputationsschädige Anschuldigung gegenüber Ludwig XIII. durch die Konstruktion des Garantiefalls im Raum stand.

Pro-französische beziehungsweise pro-königliche Debattenbeiträge verfolgten deshalb eine zweifache Strategie: Sie versuchten, den Garantiespruch Karls I. zu widerlegen und das englisch-hugenottische Unternehmen als einen Angriff auf die Reputation Ludwigs XIII. zu markieren, um es so zu delegitimieren. Diese Strategie durchzieht die Flugschriften, die 1627 und 1628 als Reaktion auf die Begründung der englischen Intervention und die pro-englischen Debattenbeiträge in Frankreich erschienen.

Die Argumentation in *L'Antihvvenot* setzte an der *Declaration* Rohans und seinem Argument an, die Diagnose des Vertragsbruchs und Garantiefalls dürfe nicht als reputationsschädigender Vorwurf gegenüber Ludwig XIII. verstanden werden. Der Argumentation des Autors zufolge war aber genau das der Eindruck, den Rohan – als Untertan Ludwigs XIII. – gegenüber seinem König erhob: „C'est la parler de son Roy en termes d'honneur le qualifiant du tiltre de violateur de la foy publique.“<sup>109</sup> Demnach war die englisch-hugenottische Konstruktion des Garantiefalls ein reputationsschädigender Vorwurf gegenüber Ludwig XIII., der öffentlich als wortbrüchi-

---

106 Ebd., 8.

107 Ebd., 36.

108 Ebd., 31.

109 *L'Antihvvenot*, 9.

ger und wenig vertrauenswürdiger Akteur dargestellt werde. Für den Autoren von *L'Antihugvenot* war dieses Deutungsangebot als Grundlage der englischen Intervention auch deshalb kritikwürdig, weil es die hugenottische Führung sowie die Bevölkerung von La Rochelle gewesen seien, die den Frieden von Paris durch die fortgesetzte Fortifikation der Stadt gebrochen hätten.<sup>110</sup> Damit war die Diagnose eines durch Ludwig XIII. verursachten Garantiefalls hinfällig. Ohnehin stünde diese, bei näherer Betrachtung, auf einer äußerst dünnen Grundlage: Aus der vielfach zitierten Erklärung der englischen Gesandten vom 12. Februar 1626 ergebe sich nämlich keineswegs eine Garantie Karls I. für den Frieden von Paris: „[I]e vous prie de croire qu'il est faux comme le Diable, que le Roy, ny de bouche, ny par escrit, ny par l'organe d'aucun de ses Ministres, ait iamais admis [...] leur Maistre pleige d'aucune promesse qu'il ait faite aux Rochelois de demolir le Fort Louys.“<sup>111</sup> Damit wurde also der Anspruch Karls I., als Garant eingreifen zu dürfen und zu müssen, insgesamt in Zweifel gesetzt.

Auch der Autor von *Le Svrveillant de Charenton* von 1627 vertrat eine kritische Haltung gegenüber der englisch-hugenottischen Interventionsbegründung und thematisierte ebenfalls die Implikationen dieser Argumentation für die Reputation Ludwigs XIII. Hier wurde bereits die grundsätzliche Vorstellung als reputationsschädigend kritisiert, ein Vertrag zwischen Ludwig XIII. und den Hugenotten könnte unter der Garantie eines auswärtigen Herrschers stehen: „d'insérer [...] que le Roy ait capitulé avec vostre Maistre une honteuse composition, qu'il ait constitué garand d'une tel traicté entre luy & ses subiects, c'est chose que nous ne croyons pas à Charanton.“<sup>112</sup> Vor dem Hintergrund der Überlegungen zur positiven Konnotation von Vertrauen im Kontext frühneuzeitlicher Außenbeziehungen wird diese grundsätzliche Kritik am Garantenanspruch Karls I. verständlich: Eine Garantie kommuniziert ja offenbar Zuschreibungen potentieller Vertragsbrüchigkeit und konnte damit, wie *Le Svrveillant de Charenton* zeigt, als reputationsschädigender Vorwurf verstanden werden.<sup>113</sup> Wie in *L'Antihugvenot* – und weiteren Veröffentlichungen der Jahre 1627 und 1628<sup>114</sup> – stand auch in *Le Svrveillant de Charenton* die Faktizität der englischen Garantie insgesamt in Frage. Die Erklärung vom 12. Februar

---

110 Ebd., 12.

111 Ebd., 20f.

112 *Le Svrveillant de Charenton*, 6.

113 Vgl. Wenzel, „Seureté“.

114 U. a. erschienen in dieser Stoßrichtung noch *Le fidelle Francois, The declaration of the Reformed Churches* und *Triomphe de la cause du roy*, teilweise – wie *Manifeste off ontdeckinghe der oorsaecken* zeigt – auch in unmittelbaren Übersetzungen.

1626 etabliere mitnichten eine entsprechende Rolle Karls I., womit dessen Argumentation, aus Reputationsgründen zur Intervention gezwungen zu sein, hinfällig schien: „N'est-ce déclà vne pièce qui engage fort son honneur, & qui oblige vostre Maistre de le venir forcer la dague à la gorge d'executer cette promesse ideale.“<sup>115</sup>

Die englische Begründung der Intervention, Karl I. sei Garant des gebrochenen Friedens von Paris und damit zum Handeln berechtigt und gezwungen, wurde also zum Gegenstand einer kontroversen Debatte. Gerade weil die Faktizität der Garantie Karls I. dabei derart in Zweifel gezogen wurde, drängten sowohl er selbst als auch die Hugenotten in den Verhandlungen zum Bündnisvertrag vom 28. Januar 1628 auf die nun zweifelsfreie Fixierung in einem künftigen Friedensvertrag zwischen Ludwig XIII. und den Hugenotten;<sup>116</sup> ein Vorhaben, zu dem es durch die Niederlage der Hugenotten und die Eroberung La Rochelles durch königliche Truppen im Oktober 1628 letztlich nicht mehr kam.

Dennoch blieb die Vorstellung einer auf den Frieden von Paris bezogenen Garantenrolle Karls I., welche diesen zum Handeln gezwungen habe, um seine Reputation zu wahren, über 1628 hinaus präsent. In seinen 1646 veröffentlichten Erinnerungen hielt Soubise im Rückblick noch einmal fest, was Karl I. zur Intervention berechtigt und motiviert habe: Dieser sei damals „garant de la dernière paix gewesen“<sup>117</sup> und habe einzig aus diesem Grund handeln müssen – „se sentant obligé en son honneur à cause de sa promesse pour l'accomplissement des Articles accordez.“<sup>118</sup> 1656 veröffentlichte Edward Herbert seine Erinnerungen an die Intervention von 1627 und hielt ebenfalls fest, Karl I. habe als Garant des Friedens von Paris eingreifen müssen, als dieser durch Ludwig XIII. gebrochen worden war.<sup>119</sup> Bis in den Pfälzischen Erbfolgekrieg der 1690er Jahre hinein versuchte man von englischer Seite, aus der behaupteten Garantenrolle Karls I. argumentatives Kapital zu generieren – erneut im Kontext einer Intervention, diesmal durch Charles Schomberg in der Dauphiné 1692. Das Revokationsedikt von 1685 schien den Bruch des Edikts von Nantes

---

115 Le Svrveillant de Charenton, 10.

116 Bündnisvertrag von La Rochelle (1628), in: *Dumont*, Corps universel diplomatique, Bd. 5/2, 538.

117 *Memoires du Duc de Rohan*, 302.

118 Ebd., 282.

119 *Herbert*, Expedition, 7: „Quum enim pace [Paris 1626, C.W.] ultimó illis concessa, sese observationis fide-jussorum (utraq; parte consistente approbanteq;) praesentis Serenissimus Rex Carolus, obnixè jam petièrunt, ut ab injuriis, contra pacis istius sanctionem, edictaq; dudum indulta vindicarentur.“

von 1598 darzustellen, obwohl dieses im Frieden von Paris 1626 bestätigt worden und damit ebenfalls Gegenstand der Garantie Karls I. gewesen sei – eine Konstruktion, die eine deshalb legitime Intervention in Frankreich zu erfordern schien: „Yet forasmuch the Kings of England are Guarantees for the Edict of Nantes, the Peace of Montpelier, and many other Treaties of that Nature, the King, my Master, believes himself to be obliged to maintain that Guaranty, and to cause the said Edict to be Established.“<sup>120</sup>

## 6. Fazit

Der vorliegende Beitrag hat versucht, frühneuzeitliche Zusammenhänge zwischen Reputation und Garantie am Beispiel der englischen Intervention in La Rochelle 1627 zu beleuchten. Den Ausgangspunkt bildeten dabei konstruktivistische Perspektiven auf Reputation und Garantien, die in der Frühneuzeitforschung bislang nicht systematisch und mit einem präzisen heuristischen Zugang thematisiert worden sind. Aufbauend auf Ansätzen aus dem Bereich der Internationalen Beziehungen und passfähig zu frühneuzeitlichen Semantiken lässt sich Reputation als eine Kategorie der Be- und Zuschreibung verstehen, die Deutungen vergangener Handlungsweisen eines Akteurs zur Konstruktion beziehungsweise Antizipation gegenwärtigen oder zukünftigen Handelns bündelte. Die Reputation eines Akteurs bestimmte damit seine Handlungsspielräume, konnte jedoch auch zur Konstruktion von Handlungszwängen genutzt werden, und zwar sowohl wenn Reputation als Fremdzuschreibung zum Tragen kam als auch wenn sie ‚nur‘ als Projektion einer möglichen Fremdzuschreibung in Erscheinung trat. Dieser Zusammenhang hat sich am Beispiel von Garantien gezeigt, in der Frühen Neuzeit verstanden als das Recht und die Pflicht eines Akteurs, einen Vertrag notfalls gewaltsam zur Durchsetzung zu bringen und Vertragsbrüche entsprechend zu sanktionieren.

Exakt diese Rolle als Garant beanspruchte Karl I. für den Friedensvertrag von Paris zwischen Ludwig XIII. und der hugenottischen Minderheit. Die Konstruktion eines Vertragsbruchs durch Ludwig XIII. über die Zerstörung von Fort Louis führte zur Konstruktion eines daraus resultierenden Garantiefalls, der Karl I. – so die Darstellung – zur Intervention berechtigte und zwang. Nicht-Handeln hätte, so das tragende Argument der englischen Legitimationskampagne des Jahres 1627, der Reputation Karls I. einen erheblichen Schaden zugefügt und ihn als wortbrüchigen

---

120 The Declaration of Charles Duke of Sconberg, 1.

Monarchen dastehen lassen, auf dessen Verpflichtungen auch in anderen Kontexten kein Verlass mehr gewesen sei. Aus dieser Konstruktion leitete man einen derart hohen Handlungsdruck ab, dass die Intervention nicht nur als Recht, sondern auch als Pflicht des englischen Königs erschien.

In der öffentlichen Debatte über dieses Deutungsangebot hat sich eine bemerkenswerte Auseinandersetzung mit diesem Argument gezeigt: Was hier in Frage gestellt wurde, war lediglich die Faktizität der Garantie Karls I., nicht aber die daraus abgeleiteten Handlungsspielräume und -zwänge: Am Postulat Karls I., aus Sorge um den Verlust seiner Reputation zum Handeln gezwungen zu sein, regte sich keine Kritik. Das spricht dafür, dass Reputation als eine appellative Zielkategorie politischer Kommunikation fungierte, durch die sich – auf Grund ihrer unumstrittenen Bedeutung wie Unschärfe – Handeln rechtfertigen und erklären ließ. Insbesondere für den hier sichtbar werdenden Kontext nicht nur eines beanspruchten Rechts, sondern auch einer kommunizierten Pflicht zur Intervention, erweist sich Reputation damit als eine hilfreiche Perspektive.

### *Bibliographie*

#### *Ungedruckte Quellen*

- Bibliothèque national de France (Paris):  
Fonds Français 20965  
The National Archives (Kew):  
State Papers Foreign, France, 78

#### *Gedruckte Quellen*

- Acceptation faite par les habitans de la ville de La Rochelle des articles de paix à eux accordez par le roy, Tours 1626.
- A declaration of the Duke of Rohan peere of France &c. Containing the iustnes of reasons and motiues which haue obliged him to implore the assistance of the King of Great Britaine, and to take armes for the defence of the Reformed Churches, London 1628.
- A Manifestation or Remonstrance. Of the Most Honorable the Duke of Buckingham; Generall of the Armie of the most Gracious King of great Britainem containing a Declaration of his Maiesties intention for this present Arming. Translated out of the Originall French Copie, London 1627.



- Acta Pacis Westphalicae II B 1. Die französische Korrespondenzen, Band 1: 1644, hrsg. v. Ursula Irsigler unter Benutzung der Vorarbeiten von Kriemhild Goronzy, Münster 1979.
- Articles accordez par sa Majesté à ceux de la Religion prétendue réformée fait et arresté à Paris le 6 février 1626, Lyon 1626.
- Artijkulen van de vrede geaccordeert door en coninck aen de inwoonderen van Rochelle, Delft 1626.
- Beantwortung der zu Berlin erschienenen Betrachtungen über das Recht der bayerischen Erbfolge, [s. l.] 1778.
- Beantwortung der zu Berlin kundgemachten wahren Vorstellung der Erbfolgsordnung in dem Burggraffthum Nürnberg oder in den Brandenburgischen Fürstenthümern in Franken, Wien 1778.
- Benoist*, Élie, Histoire de l'Édit de Nantes, 4 Bde., Delft 1693.
- Buchon*, Jean Alexandre (Hrsg.), Négociations diplomatiques et politiques du président jeannin (1598–1620), Paris 1875.
- Calendar of State Papers relating to English Affairs in the Archives of Venice, Bd. 19–21, hrsg. v. Allen B. Hinds, London 1913–1914.
- Copie de la lettre du Roy de France escrite au Monseigneur le Comte de Bury [...] gouverneur à Lyon. Avec les aticles, accordez par sa Majesté à ceux de la Religion pretendüe Reformée, [s. l.] 1626.
- Cotgrave*, Randle, A Dictionarie of the French and English Tongues, London 1611.
- Déclaration de M. le duc de Rohan, pair de France, etc., contenant la justice des raisons et motifs qui l'ont obligé à implorer l'assistance du roi de la Grande Bretagne, et prendre les armes pour la défense des Églises réformées de ce royaume, [s. l.] 1627.
- Déclaration de M. le duc de Rohan contenant les raisons qui l'ont obligé de prendre les armes et implorer l'assistance du roy de la Grande-Bretagne, in: Mercure Français 14 (1627), 224–270.
- Des Königlich Preußischen Hofes Beantwortung der zu Wien im Druck herausgekommenen und hier gegenüber stehenden Hauptschrift, welche den Titel führet: Ihrer Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät Gerechtsame und Maaßregeln in Absicht auf die Baiेरische Erbfolge in der wahren Gestalt vorgelegt und gegen die Widersprüche des Berliner Hofes vertheidiget, Berlin 1778.
- Dumont*, Jean, Corps universel diplomatique du droit des gens, contenant un recueil des traités d'alliance, de paix, de trêve, de neutralité, de commerce, d'échange, de Protection & de Garantie, de toutes les conventions, Transactions, Pactes, Concordats, & autres Contrats, qui ont été faits en Europe, depuis le Regne de l'Empereur Charlemagne jusques à present, Bd. 5/2, Amsterdam 1731.
- Elyot*, Thomas, The Dictionary of Syr Thomas Eliot Knyght, London 1538.
- Encyclopädisches Wörterbuch oder alphabetische Erklärung aller Wörter aus fremden Sprachen, die im Deutschen angenommen sind, wie auch aller in den Wissenschaften, bey den Künsten und Handwerken üblichen Kunstausdrücke, Naumburg 1800.

- Florio*, John, Queen Anna's New World of Words, or Dictionarie of the Italian and English Tongues, London 1611.
- Frisius*, Johannes / *Suicer*, Johann Kaspar, Dictionarium Bilingue. Latino-Germanicum, & Germanico-Latinum, Zürich 1680.
- Grillon*, Pierre (Hrsg.), Les papiers de Richelieu. Section politique intérieure. Correspondance et papiers d'État, Bd. 1, Paris 1975.
- Harrison*, Lucas, A Dictionary French and English, London 1571.
- Herbert*, Edward, Expedition in Ream Insulam, London 1656.
- Hollyband*, Claude, A Dictionary French and English, London 1593.
- Hulsius*, Levinus, Dictionaire François-Allemand, & Allemand-François. Avec une brieve Instruction de la Prononciation des deux Langues en Forme de Grammaire, 3. Aufl. Frankfurt am Main 1607.
- Kramer*, Matthias, Das neue Dictionarium Oder Wort-Buch. In Italiänisch-Teutscher und Teutsch-Italiänischer Sprach. Reichlich ausgeführt mit allen seinen natürlichen Redens-Arten, Wol versehen mit eigentlichen Kunst-Wörtern, in Staats- Kriegs- Handels- und allen andern namhaftten Professionen der ganzen Welt, Nürnberg 1676.
- L'Antihygenot av Dvc de Rohan. Povr Response a son Manifeste, ou Declaration, Paris 1627.
- Le fidelle Francois av Roy d'Angleterre. Touchant l'iniustice de ses armes contre la France. Avec les articles de Paix, qu'auoit pleu à sa Majesté de donner aux Rochelois, Lyon 1627.
- Le dictionnaire de l'Académie françoise, dédié au Roy, Bd. 2, Paris 1694.
- Les articles accordés par sa Majesté à ceux de la Religion prétendue réformee de la ville de la Rochelle, Grenoble 1626.
- Le Svrveillant de Charenton. Au Duc de Boukinghan pour examen de son Manifeste, ou procès verbal du 21. Iuillet dernier, [s. l.] 1627.
- Lindner*, Johann, Lindnerus Trilinguis, Hoc est, Lexicon Latinum, Graecum Et Germanicum, Leipzig 1700.
- Manifeste de Monseigneur le Duc de Buckingham, General de l'Armee du Serenissime Roy de la grande Bretagne, contenant une Declaration des intentions de sa Maieste en ce present armement, [s. l.] 1627.
- Manifeste off ontdeckinghe der oorsaecken ende Redenen die van Rochelle moverende de VVapenen te gebruycken, en haer te voeghen by die van de Coninck van Groot-Britannien, La Rochelle 1627.
- Memoires du Duc de Rohan, sur les choses advenues en France depuis la mort de Henry le Grand, jusques à la paix faite avec les Reformez au mois de Iuin 1629, 2. Aufl., [s. l.] 1646.
- Menipée de Francion ov Response av Manifeste Angloys, Paris 1627.
- Mervault*, Pierre, Journal des choses plus memorables, qui ce sont passées au dernier Siege de la Rochelle, [s. l.] 1644.
- Michaud*, Joseph François / *Poujoulat*, Jean Joseph, Mémoires du Cardinal de Richelieu sur le règne de Louis XIII, depuis 1610 jusqu'à 1638, Bd. 7, Paris 1837.

- Monet*, Philibert, *Invantaire des deus langues francoise et latine, assorti des plus utiles curiositez de l'un et de l'autre idiome*, Lyon 1635.
- Nehring*, Johann Christoph, *Manuale Iuridico-Politicum, Diversorum Terminorum, Vocabulorum, &c. Oder Hand-Buch der fürnehmsten erklärten Juristischen, Politischen, Kriegs- Kaufmanns- und anderer fremden Redens Arthen, Wörter und dergleichen*, Frankfurt am Main 1687.
- Neyron*, Pierre-Joseph, *Essai historique et politique sur les garanties et en general sur les diverses méthodes des anciens et des nations modernes de l'Europe d'assurer les traités publics*, Göttingen 1777.
- Novum Germanico-Gallico-Latinum Dictionarium*, Genf 1610.
- Petitot*, Alexandre, *Mémoires du Cardinal de Richelieu*, (Collection des Mémoires relatifs à l'Histoire de France, depuis l'avènement de Henri IV jusqu'à la paix de Paris conclue en 1763), Bd. 3, Paris 1823.
- Prinsterer*, Guillaume Groen van, *Archives ou Correspondance inédite de la Maison d'Orange Nassau*, Bd. 3, Utrecht 1859.
- Rymer*, Thomas (Hrsg.), *Foedera, conventionis, literae et cuiuscunque generis acta publica, inter reges Angliae et alios quosvis imperatores, reges, pontifices, principes vel communitates, ab ineunte saeculo duodecimo, viz. ab anno 1101, ad nostra usque tempora habita aut tractata*, Bd. 8, Amsterdam 1745.
- Salesbury*, William, *A Dictionary in English and Welsh, moche necessary to all suche Welsheman as will spedly learne the englyshe tongue*, London 1547.
- Scheidemantel*, Heinrich Gottfried, *Repertorium des teutschen Staats- und Lehnrechts*, Zweyter Teil, Leipzig 1783.
- The Apologie of the Reformed Churches of France, wherein are expressed the Reasons why they haue ioyned their Armes to those of his Maiestie, the King of Great Britaine*, London 1628.
- The Barrier Treaty Vindicated*, 3. Aufl., London 1713.
- The declaration of Charles Duke of Sconberg, Lieutenant-General to His Majesty of Great Britain, and colonel of his First Regiment of English Guards, to the inhabitants of Dauphine*, Edinburg 1692.
- The declaration of the Reformed Churches of France and Bearne, made by their deputies at Rochell. I. Concerning the many vniust and outrageous persecutions which they haue suffered. II. Concerning their lawfull and necessarie defence whereunto they are enforced. Done into English out of the French copy*, London 1627.
- The Tryals of Sir George Wakeman Barronet, Barronet, William Marshall, William Rumley and James Corker, Benediction Monks, for High Treason, for Conspiring the Death of the King, Subversion of the Government, and Protestant Religion. At the Sessions in the Old-Baily, holden for London and Middles on Fryday the 18th of July 1679*, London 1679.
- Thévenot*, Jean de, *The Travels of Monsieur de Thevenot. The Third Part. Containing the Relation of Indostan, the New Moguls, and of other People and Countries of the Indies*, London 1687.

Triomphe de la cause du roy. Contenant une ample refutation du Manifest du Sieur de Rohan (cy devant Duc & Pair de France) faicte par un zelateur de sa Religion selon les principes d'icelle et consacree au repos perdurable de la France & à l'amitié des Princes & Estats confederés faussement preoccuppez par l'Autheur dudit Manifest, [s. l.] 1627.

Unpartheyische Prüfung der Frage: ob die Kaiserin von Rußland durch den Tschner Frieden die Garantie des westphälischen Friedens übertragen erhalten habe und in der Eigenschaft als Garantie desselben nun gegen Frankreich auftreten könne, [s. l.] 1793.

Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, hrsg. v. der Preußischen Kommission bei der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 2, Berlin 1865.

Zedler, Johann Heinrich, Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 31, Leipzig 1732–1754.

### Literatur

Adams, Simon, Foreign Policy and the Parliaments of 1621 and 1624, in: *Faction and Parliament*, hrsg. v. Kevin Sharpe, Oxford 1978, 139–171.

Adams, Simon, The Road to La Rochelle. English Foreign Policy and the Huguenots, 1610–1629, in: *Proceedings of the Huguenot Society of London* 22 (1975), 414–429.

Backmann, Sibylle / Künast, Hans-Jörg, Einführung, in: *Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen*, hrsg. v. Sibylle Backmann / Hans-Jörg Künast / Sabine Ullmann / B. Ann Tlusty, Berlin 1998, 13–23.

Barrett, Scott, International Cooperation and the International Commons, in: *Duke Environmental Law & Policy Forum* 10 (1999), 131–146.

Bell, Gary M., *A Handlist of British Diplomatic Representatives, 1509–1688*, London 1990.

Bergin, Joseph, *The Politics of Religion in Early Modern France*, New Haven 2014.

Birstiel, Eckard / Souriac, Pierre-Jean, Les places de sûreté protestantes. Îlots de refuge ou réseau militaire?, in: *L'édit de Nantes. Sûreté et éducation*, hrsg. v. Marie-José Lacava / Robert Guichardnaud, Montauban 1999, 127–147.

Bourdieu, Pierre, Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital, in: *Soziale Ungleichheiten*, hrsg. v. Reinhard Kreckel, Göttingen 1983, 183–198.

Brewster, Rachel, Reputation in International Relations and International Law Theory, in: *Interdisciplinary Perspectives on International Law and International Relations. The State of the Art*, hrsg. v. Jeffrey L. Dunoff / Mark A. Pollack, Cambridge 2012, 524–543.

Brewster, Rachel, The Limits of Reputation on Compliance, in: *International Theory* 1/2 (2009), 323–333.

Brewster, Rachel, Unpacking the State's Reputation, in: *Harvard International Law Journal* 50/2 (2009), 231–269.

- Burkhardt, Dagmar, Eine Geschichte der Ehre, Darmstadt 2006.
- Church, William Farr, Richelieu and Reason of State, Princeton 2016.
- Clark, Jack A., Huguenot Warrior. The Life and Times of Henri de Rohan, 1579–1638, Dordrecht 1966.
- Coast, David, Rumor and „Common Fame“. The Impeachment of the Duke of Buckingham and Public Opinion in Early Stuart England, in: *Journal of British Studies* 55/2 (2016), 241–267.
- Cogswell, Thomas, Foreign Policy and Parliament. The Case of La Rochelle, 1625–1626, in: *The English Historical Review* Bd. 99/391 (1984), 241–267.
- Cogswell, Thomas, John Felton, Popular Political Culture, and the Assassination of the Duke of Buckingham, in: *The Historical Journal* 49/2 (2006), 357–385.
- Cogswell, Thomas, Prelude to Ré. The Anglo-French Struggle over La Rochelle, 1624–1627, in: *History* Bd. 71/231 (1986), 1–21.
- Cogswell, Thomas, The Politics of Propaganda. Charles I and the People in the 1620s, in: *Journal of British Studies* 29/3 (1990), 187–215.
- Crescenzi, Mark J. C. / Kathman, Jacob D. / Long, Stephen B., Reputation, History, and War, in: *Journal of Peace Research* 44/6 (2007), 651–667.
- Dauser, Regina, Ehren-Namen. Herrschertitulaturen im völkerrechtlichen Vertrag 1648–1748, Köln u. a. 2017.
- Daussy, Hugues, Entre sécurité et garantie. Places fortes et places de sûreté dans le discours politique huguenot de la seconde moitié du XVIIe siècle, in: *Sicherheitsprobleme im 16. und 17. Jahrhundert – Bedrohungen, Konzepte, Ambivalenzen*, hrsg. v. Horst Carl / Rainer Babel / Christoph Kampmann, Baden-Baden 2019, 195–211.
- Dedieu, Joseph, Henri de Rohan et les guerres de Religion, in: *Revue d'histoire de l'Église de France* 22/95 (1946), 145–168.
- Dinges, Martin, Die Ehre als Thema der Stadtgeschichte – Eine Semantik im Übergang vom Ancien Régime zur Moderne, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 16 (1989), 409–440.
- Dinges, Martin, Ehre als Thema der historischen Anthropologie. Bemerkungen zur Wissenschaftsgeschichte und zur Konzeptualisierung, in: *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. Klaus Schreiner / Gerd Schwerhoff, Köln u. a. 1995, 29–62.
- Dinges, Martin, Ehrenhändel als „Kommunikative Gattungen“. Kultureller Wandel und Volkskulturbegriff, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 75/2 (1993), 359–393.
- Downs, George W. / Jones, Michael A., Reputation, Compliance, and International Law, in: *Journal of Legal Studies* 31 (2002), 95–114.
- Ewert, Ulf Christian, Die Spieltheorie als Modell zur Erklärung außenpolitischer Konstellationen. Dargestellt anhand der Trierer Verhandlungen Kaiser Friedrichs III. mit Karl dem Kühnen im Jahre 1473, in: *Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen* 6/2 (1996), 27–38.

- Ewert, Ulf Christian / Selzer, Stephan, *Institutions of Hanseatic Trade. Studies on the Political Economy of a Medieval Network Organisation*, Frankfurt am Main 2016.
- Fuchs, Ralf-Peter, Über Ehre kommunizieren – Ehre erzeugen. Friedenspolitik und das Problem der Vertrauensbildung im Dreißigjährigen Krieg, in: *Frieden durch Sprache? Studien zum kommunikativen Umgang mit Konflikten und Konfliktlösungen*, hrsg. v. Martin Espenhorst, Göttingen 2012, 61–80.
- Graf, Klaus, Art. „Adelshere“, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 1, hrsg. v. Friedrich Jaeger, Stuttgart u. a. 2005, 54 ff.
- Guzman, Andrew, *How International Law Works. A Rational Choice Theory*, Oxford 2008.
- Haggenmacher, Peter, Some Hints on the European Origins of Legislative Participation in the Treaty-Making Function, in: *Chicago-Kent Law Review* 67 (1991), 313–339.
- Haug, Tilman, Vertrauen und Patronage in den diplomatischen Beziehungen zwischen Frankreich und den geistlichen Kurfürsten nach dem Westfälischen Frieden (1648–1679), in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 39/2 (2020), 215–254.
- Hildesheimer, Françoise (Hrsg.), *Testament politique de Richelieu*, Paris 1995.
- Holt, Mack P., *The French Wars of Religion, 1562–1629*, 2. Auflage, Cambridge 2005.
- Huth, Paul K., Reputations and Deterrence. A Theoretical and Empirical Assessment, in: *Security Studies* 7 (1997), 72–99.
- Jostkleigrewe, Georg, Vom Umgang mit Verträgen. Probleme diplomatischer Verbindlichkeit und ihrer Erforschung, in: *Der Bruch des Vertrages. Die Verbindlichkeit spätmittelalterlicher Diplomatie und ihre Grenzen*, hrsg. v. Georg Jostkleigrewe, Berlin 2018 S. 9–39.
- Jucker, Michael, Mittelalterliches Völkerrecht als Problem: Befunde, Methoden, Desiderate, in: *Rechtsformen internationaler Politik. Theorie, Norm und Praxis vom 12. bis 18. Jahrhundert*, hrsg. v. Michael Jucker / Martin Kintzinger / Martin Schwinges, Berlin 2011, 27–46.
- Kampmann, Christoph, Der Ehrenvolle Friede als Friedenshindernis. Alte Fragen und neue Ergebnisse zur Mächtepolitik im Dreißigjährigen Krieg, in: *Pax perpetua. Neuere Forschungen zum Frieden in der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. Inken Schmidt-Voges / Siegrid Westphal / Volker Arnke, München 2010, 141–156.
- Kintzinger, Martin, Recht und Macht? Eine Einführung, in: *Rechtsformen internationaler Politik. Theorie, Norm und Praxis vom 12. bis 18. Jahrhundert* hrsg. v. Michael Jucker / Martin Kintzinger / Martin Schwinges, Berlin 2011, 9–26.
- Köhler, Matthias, Neue Forschungen zur Diplomatiegeschichte, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 40/2 (2010), 257–271.
- Le Roux, Nicolas, *Les guerres de religion, 1559–1629*, Paris 2009.
- Lockyer, Roger, *Buckingham. The Life and Political Career of George Villiers, First Duke of Buckingham, 1592–1628*, London 1981.
- Malettke, Klaus, *Richelieu. Ein Leben im Dienste des Königs und Frankreichs*, Paderborn 2018.

- Mercer, Jonathan, Reputation and International Politics, Ithaca u. a. 1996.
- Miller, Gregory D., Hypotheses on Reputation. Alliance Choices and the Shadow of the Past, in: Security Studies 12/3 (2003), 40–78.
- Mißfelder, Jan-Friedrich, Das Andere der Monarchie. La Rochelle und die Idee der „monarchie absolue“ in Frankreich, 1568–1630, München 2012.
- Niggemann, Ulrich, „Places de sûreté“. Überlegungen zum Sicherheitsstreben der Hugenotten in Frankreich (1562–1598), in: Sicherheit in der Frühen Neuzeit: Norm, Praxis, Repräsentation, hrsg. v. Christoph Kampmann / Ulrich Niggemann, Köln u. a. 2013, 569–584.
- Patterson, W. Brown, James I and the Huguenot Synod of Tonneins of 1614, in: Harvard Theological Review 65 (1972), 241–270.
- Poot, Anton, Crucial Years in Anglo-Dutch Relations (1625–1642). The Political and Diplomatic Contacts, Hilversum 2013.
- Pöder, Kaire, Credible Commitment and Cartel. The Case of the Hansa Merchant in the Guild of Late Medieval Tallinn, in: Baltic Journal of Economics 10/1 (2010), 43–60.
- Pursell, Brennan C., James I, Gondomar and the Dissolution of the Parliament of 1621, in: History 85/279 (2000), 428–445.
- Pursell, Brennan C., The End of the Spanish Match, in: The Historical Journal 45/4 (2002), 699–726.
- Robrschneider, Michael, Reputation als Leitfaktor in den internationalen Beziehungen der Frühen Neuzeit, in: Historische Zeitschrift 291/2 (2010), 331–352.
- Sartori, Anne, The Might of the Pen. A Reputational Theory of Communication in International Disputes, in: International Organization 56/1 (2002), 121–149.
- Schröder, Peter, Trust in Early Modern International Political Thought, 1598–1713, Cambridge 2017.
- Schybergson, Magnus Gottfrid, Le Duc de Rohan et le chute du parti protestant en France, Paris 1880.
- Souriac, Pierre-Jean, Les places de sûreté protestantes (1570–1629), Mémoire de Maîtrise, Universität Toulouse le Mirail 1997.
- Souriac, Pierre-Jean, Zur Perzeption der protestantischen Sicherheitsplätze in Frankreich (1570–1629): Kriegswaffen oder Befriedungsinstrumente in Bürgerkriegszeiten?, in: Historisches Jahrbuch 139 (2019), 288–324.
- Stankiewicz, Wladyslaw Jozef, Politics and Religion in Seventeenth-Century France. A Study of Political Ideas from the Monarchomachs to Bayle, as Reflected in the Toleration Controversy, Berkeley u. a. 1960.
- Stearns, Stephen J., A Problem of Logistics in the Early 17th Century: The Siege of Ré, in: Military Affairs 42/3 (1978), 121–126.
- Steiger, Heinhard, Rechtliche Strukturen der Europäischen Staatenordnungen 1648–1792, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 59 (1999), 609–647.
- Steiger, Heinhard, Zwischen-Mächte-Recht im Frühmittelalter, in: Rechtsformen internationaler Politik. Theorie, Norm und Praxis vom 12. bis 18. Jahrhundert,

- hrsg. v. Michael Jucker / Martin Kintzinger / Martin Schwinges, Berlin 2011, 47–74.
- Thompson, Mark A., The Safeguarding of the Protestant Succession, 1702–18, in: William III and Louis XIV. Essays by and for Mark A. Thompson, hrsg. v. Ragnhild Hatton / John S. Bromley, Liverpool 1968, 237–251.
- Tischer, Anuschka, Offizielle Kriegsbegründungen in der Frühen Neuzeit. Herrscherkommunikation in Europa zwischen Souveränität und korporativem Selbstverständnis, Berlin 2012.
- Waguet, Jean-Claude, Introduction, in: Paroles de négociateurs. L'entretien dans la pratique diplomatique de la fin du Moyen âge à la fin du XIX<sup>e</sup> siècle, hrsg. v. Stefano Andretta / Stéphane Péquignot / Marie-Karine Schaub / Jean-Claude Waguet / Christian Windler, Rom 2010, 1–26.
- Weber, Wolfgang E. J., Art. „Ehre“, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 2, hrsg. v. Friedrich Jaeger, Stuttgart 2006, 77–83.
- Weber, Wolfgang E. J., Honor, fama, gloria. Wahrnehmungen und Funktionszuschreibungen der Ehre in der Herrschaftslehre des 17. Jahrhunderts, in: Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen, hrsg. v. Sibylle Backmann / Hans-Jörg Künast / Sabine Ullmann / B. Ann Tlusty, Berlin 1998, 70–98.
- Weisiger, Alex / Yarhi-Milo, Keren, Revisiting Reputation. How Past Actions Matter in International Politics, in: International Organization 69 (2015), 473–495.
- Wenzel, Christian, „Ruine d'estat.“ Sicherheit in den Debatten der französischen Religionskriege, 1557–1589, Heidelberg 2020.
- Wenzel, Christian, „Seureté contre la defiance.“ Zum frühneuzeitlichen Verhältnis von Vertrauen und Sicherheit(en) am Beispiel von Pierre Joseph Neyrons „Essai historique sur les garanties“ (1777) und den hugenottischen Sicherheitsplätzen (1562–1598), in: Das Recht in die eigene Hand nehmen. Rechtliche, soziale und theologische Diskurse über Selbstjustiz und Rache, hrsg. v. Christine Reinle / Anna-Lena Wendel, Baden-Baden 2021, 359–387.
- Wilangowski, Gesa, Frieden schreiben im Spätmittelalter. Vertragsdiplomatie zwischen Maximilian I., dem römisch-deutschen Reich und Frankreich, Berlin u. a. 2017.
- Winter, Mabel, The Collapse of Thompson and Company. Credit, Reputation and Risk in Early Modern England, in: Social History 45/2 (2020), 145–166.
- Wrede, Martin / Carl, Horst (Hrsg.), Zwischen Schande und Ehre. Erinnerungsbrüche und die Kontinuität des Hauses. Legitimationsmuster und Traditionsverständnis des frühneuzeitlichen Adels in Umbruch und Krise, Zabern 2007.
- Young, Michael B., Charles I and the Erosion of Trust, 1625–1628, in: Albion. A Quarterly Journal Concerned with British Studies 22/2 (1990), 217–235.
- Ziegler, Hannes, Trauen und Glauben. Vertrauen in der politischen Kultur des Alten Reiches im Konfessionellen Zeitalter, Affalterbach 2017.
- Zunkel, Friedrich, Art. „Ehre, Reputation“, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 2, hrsg. v. Otto Brunner / Werner Conze / Reinhart Koselleck, Stuttgart 1975, 1–63.